

25. Juni 2026

VERKAUFSPROSPEKT

einschließlich Anlagebedingungen für die
OGAW-Teilsondervermögen deutschen Rechts
der Umbrella-Konstruktion WOP

WOP - 1 Mischfonds

WOP - 2 Mischfonds

WOP - 3 Renten

EU OGAW Verwaltungsgesellschaft:

Flossbach von Storch Invest S.A.

R.C.S Luxembourg B 171513

Verwahrstelle:

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland



Flossbach von Storch

INHALTSVERZEICHNIS

VERKAUFSPROSPEKT	6
Hinweis zum Verkaufsprospekt	6
Anlagebeschränkungen für US-Personen.....	6
Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung.....	6
Durchsetzung von Rechten.....	7
Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume.....	7
Verkaufsbeschränkung.....	8
Verwaltung, Vertrieb und Beratung	9
Grundlagen	10
Das Teilfondsvermögen.....	10
WOP - 1 Mischfonds im Überblick.....	10
WOP - 2 Mischfonds im Überblick.....	11
WOP - 3 Renten im Überblick.....	11
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen.....	11
Nachhaltigkeitspolitik.....	12
Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:.....	12
Informationen für Anteilinhaber bezüglich der Offenlegungspflichten - DAC 6.....	12
Anlagebedingungen und deren Änderungen.....	13
Verwaltungsgesellschaft	13
Firma, Rechtsform und Sitz.....	13
Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	14
Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel.....	14
Verwahrstelle	14
Identität der Verwahrstelle.....	14
Aufgaben der Verwahrstelle.....	14
Unterverwahrung.....	15
Interessenkonflikte.....	15
Haftung der Verwahrstelle.....	16
Zusätzliche Informationen.....	16
Zentralverwaltungsstelle	16
Risikohinweise	17
Allgemeine Erläuterung zum Risikoprofil	31
Erhöhte Volatilität	32
Profil des typischen Anlegers	32
WOP - 1 Mischfonds.....	32
WOP - 2 Mischfonds.....	32
WOP - 3 Renten.....	33
Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen	33
Allgemeine, teilsondervermögensübergreifende Anlagegrundsätze und -grenzen.....	33
Anlageuniversum.....	33
Anlagegrenzen.....	34
Teilsondervermögensspezifische Anlagegrundsätze und -grenzen.....	35
Vermögensgegenstände.....	41



Kreditaufnahme	53
Hebelwirkung (Leverage)	53
Bewertung	53
Teilinvestmentvermögen	55
Anteile	55
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	55
Verlängerung der Rückgabefrist	56
Beschränkung der Anteilrücknahme	57
Sachauskehr	57
Abrechnung bei Anteilausgabe und-rücknahme	58
Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	58
Liquiditätsmanagement	59
Börsen und Märkte	60
Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen	61
Abspaltung illiquider Anlagen	61
Ausgabe- und Rücknahmepreis	62
Kosten	63
Vergütungspolitik	65
Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr	66
Auflösung, Übertragung und Verschmelzung eines Teilsondervermögens	67
Auslagerung	69
Interessenkonflikte	69
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	71
Wirtschaftsprüfer	78
Dienstleister	79
Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Bericht und sonstigen Informationen	79
Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	79
Widerrufsrecht des Käufers	79
ANLAGEBEDINGUNGEN	81
Allgemeine Anlagebedingungen	81
§ 1 Grundlagen	81
§ 2 Verwahrstelle	81
§ 3 Fondsverwaltung	82
§ 4 Umbrella-Konstruktion	82
§ 5 Anlagegrundsätze	82
§ 6 Wertpapiere	83
§ 7 Geldmarktinstrumente	83
§ 8 Bankguthaben	84
§ 9 Investmentanteile	84
§ 10 Derivate	85
§ 11 Sonstige Anlageinstrumente	86
§ 12 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen	86
§ 13 Verschmelzung	88
§ 14 Wertpapier-Darlehen	88
§ 15 Pensionsgeschäfte	88



§ 16	Kreditaufnahme	88
§ 17	Anteile	88
§ 18	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme	89
§ 19	Abspaltung illiquider Anlagen	89
§ 20	Liquiditätsmanagementinstrumente	89
§ 21	Ausgabe- und Rücknahmepreise	90
§ 22	Kosten	91
§ 23	Rechnungslegung	91
§ 24	Kündigung und Abwicklung des jeweiligen Teilsondervermögens durch die Gesellschaft	91
§ 25	Abwicklung eines Teilsondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft	92
§ 26	Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle	92
§ 27	Änderungen der Anlagebedingungen	92
§ 28	Erfüllungsort	93
§ 29	Streitbeilegungsverfahren	93
Besondere Anlagebedingungen WOP - 1 Mischfonds		94
	Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen	94
§ 1	Vermögensgegenstände	94
§ 1a	Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	94
§ 2	Anlagegrenzen	94
§ 3	Anteilklassen	95
	Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten	96
§ 4	Anteile	96
§ 5	Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren	96
§ 6	Sachauskehr	96
§ 7	Kosten	97
	Ertragsverwendung und Geschäftsjahr	98
§ 8	Ausschüttung	98
§ 9	Geschäftsjahr	99
§ 10	Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung	99
Besondere Anlagebedingungen WOP - 2 Mischfonds		99
	Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen	99
§ 1	Vermögensgegenstände	99
§ 1a	Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	100
§ 2	Anlagegrenzen	100
§ 3	Anteilklassen	101
	Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten	101
§ 4	Anteile	101
§ 5	Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren	102
§ 6	Sachauskehr	102
§ 7	Kosten	102
	Ertragsverwendung und Geschäftsjahr	104
§ 8	Ausschüttung	104
§ 9	Geschäftsjahr	104
§ 10	Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung	104
Besondere Anlagebedingungen WOP - 3 Renten		105



Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen	105
§ 1 Vermögensgegenstände	105
§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	105
§ 2 Anlagegrenzen.....	105
§ 3 Anteilklassen.....	106
Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten	107
§ 4 Anteile	107
§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren	107
§ 6 Sachauskehr	107
§ 7 Kosten.....	107
Ertragsverwendung und Geschäftsjahr	109
§ 8 Ausschüttung	109
§ 9 Geschäftsjahr.....	110
§ 10 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung.....	110



VERKAUFSPROSPEKT

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an den Teilsondervermögen WOP - 1 Mischfonds, WOP - 2 Mischfonds, WOP - 3 Renten erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an den Teilsondervermögen WOP - 1 Mischfonds, WOP - 2 Mischfonds, WOP - 3 Renten, Interessierten sowie jedem Anleger des jeweiligen Teilsondervermögens Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind dem am Erwerb eines Anteils an WOP - 1 Mischfonds, WOP - 2 Mischfonds, WOP - 3 Renten Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den gegebenenfalls jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Flossbach von Storch Invest S.A. und/oder die Teilsondervermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile der Teilsondervermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile der Teilsondervermögen dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/ oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom jeweiligen Teilsondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Flossbach von Storch Invest S.A. wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.



Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen Flossbach von Storch Invest S.A. und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Flossbach von Storch Invest S.A. ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Flossbach von Storch S.A. aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Flossbach von Storch Invest S.A. hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Flossbach von Storch Invest S.A. und die Teilsondervermögen nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI

Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in die Teilsondervermögen zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z. B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.



Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen; der Verkaufsprospekt darf dann nicht zum Zwecke eines solchen Angebots angewendet werden.

Hinweis: Bei Änderungen von Angaben mit wesentlicher Bedeutung wird der Verkaufsprospekt aktualisiert



Verwaltung, Vertrieb und Beratung

EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft

Flossbach von Storch Invest S.A. (Société Anonyme)
2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg, Luxemburg

Gezeichnetes und voll eingezahltes Eigenkapital
zum 31. Dezember 2025: 5.000.000 Euro

E-Mail: info@fvsinvest.lu
Website: www.fvsinvest.lu

Vorstand der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Christoph Adamy
Markus Breidbach
Markus Müller

Aufsichtsrat der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Kurt von Storch
*Vorsitzender des Verwaltungsrates der
Flossbach von Storch SE*
D-50679 Köln, Deutschland

Aufsichtsratsmitglied

Matthias Frisch
Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Aufsichtsratsmitglied

Carmen Lehr
Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Wirtschaftsprüfer der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft.

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Verwahrstelle

BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Deutschland
Senckenberganlage 19
D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland

Wirtschaftsprüfer der Teilsondervermögen

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenheimer Platz 4
D-81669 München, Deutschland

Verschiedene Teilleistungen der Zentralverwaltungsaufgaben

BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Deutschland
Senckenberganlage 19
D-60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Flossbach von Storch Invest S.A.
2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg, Luxemburg

Fondsmanager

Flossbach von Storch SE (Societas Europaea)
Ottoplatz 1
D-50679 Köln, Deutschland



Grundlagen

Das Teilfondsvermögen

Die Teilsondervermögen WOP - 1 Mischfonds, WOP - 2 Mischfonds, WOP - 3 Renten sind als Teil der Umbrella-Konstruktion WOP ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß festgelegter Anlagestrategien zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Die Teilsondervermögen sind Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Sie werden von der Flossbach von Storch Invest S.A. (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet. Das Teilsondervermögen WOP - 2 Mischfonds wird am 1. Juli 2026 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Teilsondervermögen WOP - 1 Mischfonds und WOP - 3 Renten wurden noch nicht aufgelegt.

Die jeweiligen Teilsondervermögen einer Umbrella-Konstruktion sind von den übrigen Teilsondervermögen der Umbrella-Konstruktion vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jedes Teilsondervermögen als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Anlegern und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilsondervermögen, insbesondere dessen Auflegung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilsondervermögens. Für die auf das einzelne Teilsondervermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilsondervermögen.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Teilsondervermögen an. Der Geschäftszweck des jeweiligen Teilsondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

WOP - 1 Mischfonds im Überblick

Wertpapier-Kennnummer	A427NJ
ISIN-Code	DE000A427NJ9
Erstzeichnungstag	Noch nicht terminiert.
Auflagedatum	Das Teilsondervermögen wurde noch nicht aufgelegt.
Zahlung des Erstausgabepreises (Valuta)	Noch nicht terminiert.
Erstausgabepreis*	EUR 100
Anteilklassenwährung	EUR
Verwendung der Erträge	ausschüttend
Mindestanlage	EUR 10.000

Rücknahmeabschlag	entfällt
Verwaltungsvergütung p.a. max	0,670 %
Verwaltungsvergütung p.a. derzeit	0,670 %

* Der Erstausgabepreis gilt für alle Orders, die bis zum Orderannahmeschluss des Erstzeichnungstages bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen.

WOP - 2 Mischfonds im Überblick

Wertpapier-Kennnummer	A427NK
ISIN-Code	DE000A427NK7
Erstzeichnungstag	1. Juli 2026 bis 14:00 Uhr
Auflagedatum	1. Juli 2026
Zahlung des Erstausgabepreises (Valuta)	3. Juli 2026
Erstausgabepreis*	EUR 100
Anteilklassenwährung	EUR
Verwendung der Erträge	ausschüttend
Mindestanlage	EUR 10.000
Rücknahmeabschlag	entfällt
Verwaltungsvergütung p.a. max	0,670 %
Verwaltungsvergütung p.a. derzeit	0,670 %

* Der Erstausgabepreis gilt für alle Orders, die bis zum Orderannahmeschluss des Erstzeichnungstages bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen.

WOP - 3 Renten im Überblick

Wertpapier-Kennnummer	A427NL
ISIN-Code	DE000A427NL5
Erstzeichnungstag	Noch nicht terminiert.
Auflagedatum	Das Teilsondervermögen wurde noch nicht aufgelegt.
Zahlung des Erstausgabepreises (Valuta)	Noch nicht terminiert.
Erstausgabepreis*	EUR 100
Anteilklassenwährung	EUR
Verwendung der Erträge	ausschüttend
Mindestanlage	EUR 10.000
Rücknahmeabschlag	entfällt
Verwaltungsvergütung p.a. max	0,670 %
Verwaltungsvergütung p.a. derzeit	0,670 %

* Der Erstausgabepreis gilt für alle Orders, die bis zum Orderannahmeschluss des Erstzeichnungstages bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos auf der Website der Gesellschaft abrufbar.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Teilsondervermögen, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Wunsch des Anlegers in elektronischer und schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung der Teilsondervermögenportfolios oder deren Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern eines Teilsondervermögens zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist die Anfrage bei der Gesellschaft sowie der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung. Diese Zusatzinformationen sind gegebenenfalls kostenpflichtig, d.h. der Anleger muss dafür eine gesonderte Gebühr entrichten.

Nachhaltigkeitspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft und die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager folgen einer ganzheitlichen Nachhaltigkeitsdefinition, wobei einer langfristig ausgerichteten, integren Unternehmensführung eine besondere Bedeutung zukommt. Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik befinden sich unter dem Abschnitt Nachhaltigkeitspolitik.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und der Flossbach von Storch SE als Fondsmanager beschreibt wie bestimmte Aspekte zur Nachhaltigkeit in Bezug auf Umweltschutz, Soziales und Unternehmensführung in der Verwaltung der jeweiligen Teilsondervermögen Berücksichtigung finden. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.fvsinvest.lu unter dem Punkt „Offenlegungspflicht nach Verordnung (EU) 2019/2088“ und der dort aufgeführten Nachhaltigkeitspolitik. Im Zusammenhang mit der aktiven Mitwirkung als Aktionär wird auf die Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten und zur Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft verwiesen, die auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung steht.

Die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager der Teilsondervermögen hat die UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren unterzeichnet (UN PRI - United Nations-supported Principles for Responsible Investment). Im Rahmen der einheitlichen Anlagepolitik verpflichtet sich die Flossbach von Storch Gruppe im Prozess zur Findung der Anlageentscheidung ESG-Faktoren zu berücksichtigen und eine aktive Mitwirkung als Aktionär im Rahmen der Stimmrechtsausübung zu integrieren.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

Die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager der Teilsondervermögen berücksichtigt im Rahmen des Investmentprozesses die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren ('principal adverse impacts' oder 'PAIs') gemäß Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt im Rahmen des hauseigenen Analyseprozesses anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/ Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden.

Informationen für Anteilinhaber bezüglich der Offenlegungspflichten - DAC 6

Die Sechste Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (EU) 2018/822 („DAC 6“) zur Änderung der EU-Richtlinie 2011/16/EU legt verbindliche Offenlegungsanforderungen für grenzüberschreitende Steuergestaltungen mit einem EU-Bezug unter bestimmten Bedingungen (Erfüllung eines oder mehrerer Merkmale) und für bestimmte Arten von Vermittlern oder Steuerzahlern fest.

DAC 6 regelt einen obligatorischen Informationsaustausch über Steuergestaltungen durch solche Intermediäre oder Steuererzhäler an ihre zuständigen Steuerbehörden und führt einen automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ein.

Es kann sein, dass die Gesellschaft nach den Regeln von DAC 6 als Intermediär für bestimmte Steuergestaltungen angesehen wird und somit verpflichtet ist, den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Steuergestaltungen, die den Merkmalen entsprechen, zu melden. Eine solche Meldung könnte Informationen über einen Anteilinhaber in Bezug auf seine Identität und die gemeldete Steuergestaltung wie Name, Steuerwohnsitz und TIN-Nummer enthalten. Anteilinhaber könnten selbst der Meldepflicht nach DAC 6 unterliegen oder weitere Beratung zu DAC 6 wünschen; in diesem Fall sollten die Anteilinhaber ihre Steuerberater konsultieren.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze der Teilsondervermögen sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website der Gesellschaft bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem jeweiligen Teilsondervermögen entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze der Teilsondervermögen oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Die Teilsondervermögen werden von der **Flossbach von Storch Invest S.A.**, einer EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg verwaltet. Sie wurde am 13. September 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 5. Oktober 2012 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburgs („Mémorial“) veröffentlicht und letztmalig am 15. November 2019 geändert und im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg veröffentlicht. Die Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-171513 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Gesellschaftszweck der Gesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen. Zu diesen zählen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und seinen Abänderungen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) und Alternative Investmentfonds („AIF“) gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) sowie andere OGA, die nicht unter die anwendbaren

EU-Richtlinien fallen und für die die Gesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der anwendbaren EU-Richtlinien vertrieben werden können. Die kollektive Portfolioverwaltung erfolgt im Namen der Anteilinhaber und im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Gesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Des Weiteren verfügt die Gesellschaft über die Erlaubnis inländische OGAW im Wege der grenzüberschreitenden Dienstleistung gemäß §§ 51 und 52 des KAGB zu verwalten.

Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über den Vorstand / die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie zu Beginn des Verkaufsprospekts.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Das eingezahlte Eigenkapital der Gesellschaft belief sich am 31. Dezember 2025 auf EUR 5.000.000.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die **BNP PARIBAS S.A. Niederlassung Deutschland** mit Sitz in D-60325 Frankfurt am Main, Senckenberganlage 19, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 40950, die Funktion als Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist eine Zweigniederlassung der BNP PARIBAS S.A., ein Kreditinstitut in Form einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in F-75009 Paris, 16 Boulevard des Italiens, Frankreich, eingetragen im Handelsregister (Registre du Commerce et des Sociétés – RCS) von Paris unter Nummer 662 042 449. Haupttätigkeiten der Zweigniederlassung sind gegenüber der BaFin angezeigte Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte gemäß Anhang I der Bankenrichtlinie (2006/48/EG), insbesondere das Einlagen- und Wertpapiergeschäft sowie die Ausübung der Verwahrstellenfunktion für Investmentvermögen deutschen Rechts.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in gesonderten Depots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Gesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- technische Abwicklung der Rücknahme der Anteile des Teilsondervermögens,

- sicherzustellen, dass die Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilsondervermögens entsprechen,
- sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- sicherzustellen, dass die Erträge der Teilsondervermögen nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung der Teilsondervermögen sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die folgenden Verwahrungsaufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen:

Die Verwahrung der für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände.

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Website der Gesellschaft abgerufen werden oder kostenlos von dieser angefordert werden. Die Liste der genannten Unterverwahrer kann sich allerdings jederzeit ändern. Im Regelfall werden auch nicht sämtliche dieser Unterverwahrer für die Teilsondervermögen genutzt.

Der Gesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine sich hieraus ergebenden Interessenkonflikte bekanntgegeben.

Die oben genannten Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Interessenkonflikte

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Gesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungsstelle, Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für die Teilsondervermögen agieren.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Gesellschaft wahrgenommen werden. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Gesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen. Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung der Teilsondervermögen selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Gesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Gesellschaft auf ihrer Website veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Gesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Gesellschaft, dass die

Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf die Teilsondervermögen oder für die Gesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen den Anlegern der Teilsondervermögen, der Gesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und zudem den Anlegern der Teilsondervermögen gegenüber offengelegt werden.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, der Gesellschaft oder den Anlegern darf die Gesellschaft nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle wahrnehmen.

Die Verwahrstelle darf die zum Teilsondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände nicht wiederverwenden.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung von Verwahraufgaben an Unterverwahrer bzw. aus der Auslagerung von Tätigkeiten ergeben:

Derzeit sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktuellen Unterverwahrungen bekannt. Die Gesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber den Teilsondervermögen und deren Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Derzeit sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktuellen Unterverwahrungen bekannt. Die Gesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Zentralverwaltungsstelle

Die Gesellschaft ist die Zentralverwaltungsstelle der Teilsondervermögen. Die Gesellschaft hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, insbesondere die Fondsbuchhaltung sowie die Berechnung der Nettoinventarwerte an die **BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland**, Senckenberganlage 19, D-60325 Frankfurt am Main übertragen.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an den Teilsondervermögen sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des jeweiligen Teilsondervermögen bzw. der in den Teilsondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem jeweiligen Teilsondervermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in den Teilsondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das jeweilige Teilsondervermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in das Teilsondervermögen investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung der Teilsondervermögen durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Die folgende Auflistung kann nur auf allgemeine Risiken einer Anlage in die Teilsondervermögen eingehen, nicht jedoch auf mögliche individuelle Risiken einzelner Anleger. Es wird daher erwartet und dringend empfohlen, dass sich die Anleger vor einer Anlage in eines der Teilsondervermögen selbst eingehend mit allen Risiken auseinandersetzen und sich gegebenenfalls eines eigenen, fachkundigen Beraters bedienen.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für die Teilsondervermögen.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilsondervermögen direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilsondervermögen gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilsondervermögens können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilsondervermögen investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilsondervermögen direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilsondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilsondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilsondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Teilsondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik eines jeden Teilsondervermögens ändern oder sie kann die dem Teilsondervermögen zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem jeweiligen Teilsondervermögen verbundene Risiko verändern.

Auflösung der Teilsondervermögen / des Umbrella- Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung eines Teilsondervermögens/des Umbrella-Fonds durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, das Teilsondervermögen/den Umbrella-Fonds abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Teilsondervermögens / des Umbrella-Fonds an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung, beispielsweise wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle das Teilsondervermögen /den Umbrella-Fonds ab. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile eines Teilsondervermögens / des Umbrella-Fonds nach Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilsondervermögen direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies kann sich auch aus einer Herabstufung der Bonität von Emittenten oder Instrumenten durch eine Ratingagentur aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder anderer Faktoren ergeben. Eine solche Herabstufung kann den Marktwert der betroffenen Instrumente negativ beeinflussen. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilsondervermögen im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist das Teilsondervermögen in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Cybersicherheitsrisiken

Mit der zunehmenden Nutzung von Internet und Technologie im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Fonds, der Teilsondervermögen, der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers und anderer Dienstleister sind die Teilsondervermögen anfällig für größere Betriebs- und Informationssicherheitsrisiken durch Verstöße gegen die Cybersicherheit. Zu den Verstößen gegen die Cybersicherheit gehören unter anderem die Infektion mit Computerviren und der unbefugte Zugang zu Systemen durch „Hacking“ oder andere Mittel mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu beschädigen oder den Betrieb zu stören. Verstöße gegen die Cybersicherheit können auch auf eine Art und Weise auftreten, die keinen unbefugten Zugang erfordert, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe oder Situationen, in

denen befugte Personen absichtlich oder unabsichtlich vertrauliche Informationen freigeben, die in den Systemen der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder eines anderen Dienstleisters gespeichert sind. Eine Verletzung der Cybersicherheit kann zu Störungen führen und den Geschäftsbetrieb der Teilsondervermögen beeinträchtigen, was möglicherweise zu finanziellen Verlusten, der Unfähigkeit, den NIW zu ermitteln, Verstößen gegen geltendes Recht, aufsichtsrechtlichen Strafen und/oder Bußgeldern, Compliance- und anderen Kosten führen kann. Dies könnte sich negativ auf den Fonds und seine Anleger auswirken. Da die Teilsondervermögen eng mit Drittanbietern von Dienstleistungen zusammenarbeiten, können indirekte Verstöße gegen die Cybersicherheit bei solchen Drittanbietern die Teilsondervermögen und ihre Anleger denselben Risiken aussetzen, die mit direkten Verstößen gegen die Cybersicherheit verbunden sind. Darüber hinaus können indirekte Cybersicherheitsverletzungen bei einem Emittenten von Wertpapieren, in die die Teilsondervermögen investieren, in ähnlicher Weise negative Auswirkungen auf die Anleger haben.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Emerging Markets können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle Anlagen negativ beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten in diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht. In Emerging Markets können zudem, zulasten der Anleger, das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und den Standards, die sonst international üblich sind, abweichen. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Fonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Märkte in Emerging Markets sind in der Regel volatil und weniger liquide als Märkte in Industriestaaten, wodurch es zu erhöhten Schwankungen des Netto-Teilsondervermögen kommen kann.

Finanzbetrug

Betrug und andere Täuschungspraktiken durch die Geschäftsleitung von Unternehmen, in die die Teilsondervermögen investieren können, können getroffene Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf diese Unternehmen wirkungslos machen. Darüber hinaus kann die Aufdeckung solcher Betrugsfälle die Bewertung der Anlagen der Teilsondervermögen beeinträchtigen. Zudem kann aufgedeckter Finanzbetrug zur allgemeinen Marktvolatilität beitragen, was sich negativ auf die Anlagen der Teilsondervermögen auswirken kann.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilsondervermögens sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Informationsrisiko

Das Informationsrisiko steht für die Möglichkeit von Fehlentscheidungen in Bezug auf die Vermögensanlage, die aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen getroffen werden.

Informationstechnologie-Systeme

Der Fonds, die Teilsondervermögen, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager und einer ihrer Beauftragten werden für das Anlagemanagement, die operativen sowie die Middle- und Back-Office-Funktionen (die sie an Dritte auslagern können) auf Informationstechnologiesysteme angewiesen sein. Sie sind auf informationstechnische Systeme angewiesen, um

Anlagemöglichkeiten, Strategien und Märkte zu bewerten und Risiken für den Fonds zu überwachen und zu kontrollieren. Ein Systemausfall, der zu Störungen in diesen IT-Systemen führt, könnte ihre Fähigkeit, die Anlagen der Teilsondervermögen angemessen zu bewerten und anzupassen, Strategien zu formulieren und angemessene Risikokontrollen durchzuführen, erheblich einschränken, wodurch die Wertentwicklung der Teilsondervermögen beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus könnte ein Versagen der Middle- und/oder Back-Office-Funktionen bei der rechtzeitigen Bearbeitung von Geschäften die Wertentwicklung der Teilsondervermögen beeinträchtigen.

Konjunkturrisiko

Unter Konjunkturrisiko versteht man Schwankungen der Konjunktur, d. h. der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Diese können sich auf die wirtschaftliche Lage der Herausgeber von Wertpapieren, den sogenannten Emittenten, auswirken und damit den Wert dieser emittierten Wertpapiere beeinflussen. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Entwicklung der Konjunktur falsch eingeschätzt wird und dadurch zum falschen Zeitpunkt eine Kapitalanlage getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Marktphase gehalten werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden, („OTC-Geschäfte“) besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilsondervermögen Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Delegierten Verordnung 2016/2251 vom 4. Oktober 2016. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Anleihen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, und als gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. „Haircut Strategie“). Aus der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum Haircut
Cash	0 %
Staatsanleihen	0,25 %
Anleihen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,25 %

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so

werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft zur Abmilderung des Kontrahentenrisikos OTC-Geschäfte mittelbar über sogenannte Central Clearing Counterparties („CCP“) tätigen. Solche über CCPs getätigten OTC-Geschäfte werden in der Regel entweder nach dem Agenturmodell oder dem Principal-to-Principal-Modell abgewickelt. Beim Principal-to-Principal-Modell agiert die Bank als Finanzintermediär, wobei sie sich zwischen den Kunden und die CCP schaltet. Hierbei ergeben sich zwei "back-to-back"-Positionen zwischen den drei Parteien mit potenziell je eigener Leistungsgarantie. Beim Agenturmodell garantiert die Bank die Leistung des Kunden gegenüber der CCP, garantiert jedoch umgekehrt nicht die Leistung der CCP gegenüber dem Kunden. Für diese Geschäfte stellt oder erhält die Verwaltungsgesellschaft im Namen eines Teilsondervermögens Sicherheiten in Form von Margenzahlungen, wie mit der CCP gemäß den Regeln der jeweils zuständigen Clearingstelle vereinbart, einschließlich der Regeln über zulässige Arten der Sicherheiten, Höhe der Sicherheiten, deren Bewertung und Haircuts. Das Tätigen von OTC-Geschäften über eine CCP kann das Kontrahentenrisiko im Vergleich zu bilateralen OTC-Geschäften reduzieren, jedoch nicht vollständig eliminieren.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des jeweiligen Netto-Teilsondervermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend finden die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ des Verwaltungsreglements hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilsondervermögen investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilsondervermögen ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilsondervermögen im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist das jeweilige Teilsondervermögen in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Liquiditätsrisiko

Für die Teilsondervermögen dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für die Teilsondervermögen nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit

liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Nachhaltigkeitsrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein Teilsondervermögen Verluste erleidet, wenn und soweit sich Umwelt-, soziale und sich aus schlechter Unternehmensführung ergebende Risiken (Environmental, Social and Governance Risks, sog. „Nachhaltigkeitsrisiko“) verwirklichen. Risiken aus schlechter Unternehmensführung umfassen insbesondere Risiken aufgrund unzureichender Einhaltung einschlägiger Vorschriften, einschließlich Steuerehrlichkeit, Anti-Korruptions-Maßnahmen und Vergütungsrichtlinien.

Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung der Anteile geringer als erwartet ausfällt bzw. ausbleibt und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Spezifische Nachhaltigkeitsrisiken je Investment werden im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses genauer identifiziert und bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft erachtet im Rahmen des Anlageprozesses insbesondere die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken als relevant, da diese einen Einfluss auf die zu erwartende Rendite haben können:

- **Transitionsrisiken:** Transitionsrisiken können durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft (low carbon economy) auftreten. Politische Entscheidungen (verursacht auf lokaler, nationaler, regionaler oder globaler Ebene) könnten zum Beispiel die Energiepreise erhöhen oder zu höheren Anlagekosten aufgrund notwendiger Sanierungen führen, um erhöhte Energieeffizienzanforderungen zu erfüllen
- **Reputationsrisiken:** Reputationsrisiken infolge nicht nachhaltigen Handelns der unterliegenden Anlagen, können negative Folgen haben und im Extremfall die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit von Geschäftsmodellen in Frage stellen. Daraus ergibt sich das Risiko von Gerichtsverfahren, in denen Geschädigte oder Aktivisten/-innen durch Klagen versuchen, das Verhalten einzelner Unternehmen oder von Behörden bzw. Regierungen zu beeinflussen. Neben einem solchen Prozessrisiko steigen auch Reputationsrisiken, wie z.B. Aufrufe an Verbraucher, gewisse Produkte oder Dienstleistungen, die als klimaschädlich gelten oder auf Basis von Kinder- bzw. Zwangsarbeit hergestellt wurden, zu boykottieren.
- **Soziale Faktoren:** Soziale Risiken beziehen sich auf die Rechte, das Wohlergehen und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften und umfassen Aspekte wie Gleichheit, Gesundheit, Integration, Arbeitsbeziehungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Humankapital und Gemeinschaften. Diese Risiken werden zunehmend in die Geschäftsstrategien und den operativen Rahmen der Institute und ihrer Geschäftspartner einbezogen. Soziale Faktoren können sich positiv oder negativ auf die finanzielle Leistungsfähigkeit oder Solvenz eines Unternehmens, einer Regierung oder einer Einzelperson auswirken und somit negative oder positive Auswirkungen auf die Anlagerenditen haben.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für ein Teilsondervermögen erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Psychologisches Marktrisiko

Auf die Kapitalmärkte wirken sehr oft irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen oder Gerüchte ein. Diese können zu bedeutenden Rückgängen der Kurse von Wertpapieren führen, obwohl sich die fundamentalen Faktoren der Geldanlage nicht verändert haben müssen. Dieses Risiko wirkt sich besonders auf Unternehmen und deren Aktien aus.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerlichen Vorschriften und die Beurteilung von Sachverhalten in den Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, können Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Anleger haben. Die Teilsondervermögen müssen alle steuerrechtlich auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit der Teilsondervermögen geändert, können die für die Teilsondervermögen und die Anleger geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

Die gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen können sich zum Nachteil des Teilsondervermögens und/oder der Anleger ändern. Durch die Berührungspunkte mit unterschiedlichen Jurisdiktionen können sich die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen und sonstigen Rechten des Teilsondervermögens und der Anleger erschweren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge von Gerichten unterschiedlich bzw. anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Fonds könnten in ihrer Rechtsform ferner von ausländischen Gerichten nicht gerichtlich anerkannt werden.

Risiken aus der Anlage in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Teilsondervermögen in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben anlegen. Deren Wert kann aufgrund von Änderungen des Marktzinses schwanken. Das Adressenausfallrisiko kann auch bei diesen Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere sind die bei der Verwahrstelle und anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, die die Teilsondervermögen nicht kontrollieren kann, oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilsondervermögen direkt oder indirekt von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilsondervermögens führen.

Risiko der Aussetzung von Rücknahme und Umtausch der Anteile

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme und Umtausch ihrer Anteile gemäß den im Abschnitt „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ gemachten Angaben verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme und den Umtausch der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen/ umtauschen (siehe hierzu auch den Abschnitt „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ im Verwaltungsreglement). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme bzw. des Umtauschs.

Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten; schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. Nachschusspflichten im Wertpapierhandel, erhebliche Rücknahmen der Anleger), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und zu Liquiditätsproblemen für den Fonds führen könnte (z. B. große Abschläge beim Verkauf von Vermögenswerten, erhebliche Verwässerungseffekte); ein kritischer Cybervorfall, der den Fonds, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; unvorhergesehene Marktschließungen; Handelsbeschränkungen; Schließung von Handelsplätzen; eine schwere finanzielle und/oder politische Krise; Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten; eine Naturkatastrophe. Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für ein Teilsondervermögen erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilsondervermögens ausmachen. Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile

auszusetzen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgaben und Rücknahmen erforderlich machen.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Risiko der Beschränkung der Anteilrücknahme („Gating“)

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen anteilig auszusetzen, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem bestimmten Abrechnungstag einen zuvor definierten Schwellenwert überschreiten. Wird dieser Schwellenwert erreicht, so kann die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme durch die Verwaltungsgesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird eine solche Einschränkung beschlossen, kann sie, solange der Schwellenwert überschritten ist, für weitere Bewertungstage verlängert werden. Im Falle einer Rücknahmebeschränkung erfolgt die Rücknahme der Anteile nur anteilig zum Rücknahmepreis des jeweiligen Abrechnungstichtags. Die Rücknahmepflicht entfällt für den darüberhinausgehenden Teil. Das bedeutet, dass jedes Rückgabeverlangen nur entsprechend einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Quote ausgeführt wird. Der nicht berücksichtigte Teil des Rückgabebauftrags verfällt und wird nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Für Anleger besteht somit das Risiko, dass ihre Rückgabeorder nur teilweise ausgeführt wird und sie den verbleibenden Anteil erneut zur Rücknahme einreichen müssen.

Risiken im Zusammenhang mit Side Pocket Strukturen (Abspaltung illiquider Anlagen)

In außergewöhnlichen Marktsituationen kann die Verwaltungsgesellschaft, wie im Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“ näher beschrieben, beschließen, bestimmte illiquide Vermögenswerte mit einem Wert von null zu bewerten und in eine sogenannte Side Pocket Struktur („Side Pocket“) auszugliedern. Diese Vermögenswerte gelten fortan als illiquide, bleiben jedoch weiterhin Risiken unterworfen. Sie können sowohl durch Ereignisse vor als auch nach der Übertragung beeinflusst werden. Es besteht keine Gewähr, dass diese Vermögenswerte jemals wieder als liquide eingestuft werden. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass ein vollständiger Wertverlust möglich ist.

Auflösung und Liquidation

Die Entscheidung über die Auflösung einer Side Pocket sowie die Verwertung der darin enthaltenen Vermögenswerte obliegt ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft. Im Falle einer Liquidation kann es vorkommen, dass keine Erlöse erzielt werden und Anleger keine Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erhalten.

Auswirkungen für bestehende und neue Anleger

Bei Einrichtung einer Side Pocket erfolgt eine anteilige Zuweisung an die bestehenden Anleger entsprechend ihrer Beteiligung zum Stichtag. Solange die dort enthaltenen Vermögenswerte keinen Marktwert besitzen und nicht handelbar sind, haben Anleger die Möglichkeit, ihre Anteile als wertlos auszubuchen. Dies stellt eine endgültige Rückgabe ohne Gegenleistung dar, bei der sämtliche Ansprüche erlöschen. Gleichzeitig erhöht sich dadurch der potenzielle Anspruch der verbleibenden Anleger, die im Falle einer späteren Wertsteigerung profitieren könnten.

Sobald einzelne Vermögenswerte wieder bewertbar und handelbar sind, sind Rückgaben bis zur vollständigen Liquidation ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger über relevante Entwicklungen.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts der übrigen Anteilklassen erfolgt ohne Berücksichtigung der in der Side Pocket enthaltenen Vermögenswerte. Zeichnungen und Rückgaben bleiben für diese Anteilklassen weiterhin möglich.

Nach Einrichtung einer Side Pocket ist die Zeichnung neuer Anteile an dieser Struktur ausgeschlossen. Neue Anleger sind somit weder an positiven noch an negativen Entwicklungen innerhalb der Side Pocket beteiligt. Die Einrichtung kann jedoch Einfluss auf die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrenzen haben.

Einfluss auf Anlagegrenzen

Nach der Übertragung illiquider Vermögenswerte in eine Side Pocket gelten die Anlagegrenzen ausschließlich für das verbleibende liquide Portfolio. Dieses wird weiterhin im Einklang mit den festgelegten Anlagezielen und -strategien verwaltet.

Risiken im Zusammenhang mit einer Sachauskehr

Die Verwaltungsgesellschaft darf Vermögenswerte, die für Rechnung des Fonds gehalten werden, an einen oder mehrere professionelle Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen (Sachauskehr). Für den rückgebenden professionellen Anleger besteht das Risiko, dass er anstelle eines monetären Betrages einen anderen, von der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten Vermögenswert erhält, für den Ertragssteuern anfallen können, den er in einem Depot halten und selbst wieder veräußern müsste. Auch kann sich der Wert des übertragenen Vermögensgegenstandes negativ entwickeln, so dass er sich nicht schnell oder nur mit Wertverlust verkaufen lässt. Für die im Fonds verbleibenden Anleger soll damit das Risiko reduziert werden, dass zur Erfüllung des Rückgabeverlangens des professionellen Anlegers große Bestände an Vermögenswerten verkauft werden müssen. Denn dies könnte mit hoher Wahrscheinlichkeit mit erheblichen Transaktionskosten verbunden sein, die dem Fonds belastet werden müssten und die die Wertentwicklung des Fonds zum Nachteil der noch im Fonds verbleibenden Anleger beeinträchtigen könnten.

Risiken durch vermehrte Ausgaben oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds eventuell vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie können Investitionen für den Fonds in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte Sicherheiten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten halten. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der

ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger bei Vorliegen bestimmter Ereignisse, bspw. unter angespannten Marktbedingungen, verlängern. Angespannte Marktbedingungen können z. B. sein: außergewöhnlich hohe Rückgaben der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmte Vermögenswerte. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, besteht für den Anleger das Risiko, dass die Gesellschaft ihm die Rücknahme seiner Anteile für einen von der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Zeitraum verweigert.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung der Teilsondervermögen an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten und Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teilsondervermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Basiswertes („Underlyings“) einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.

Derivate wie z.B. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße sofort geleistet werden muss („Einschuss“).

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilsondervermögens erhöhen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilsondervermögens führen.

Risiken in Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen

Beim Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Aktionären und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilsondervermögen erworben werden können, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teilsonder-/Fondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Investitionen tätigen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen das Teilsondervermögen Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung. Eine doppelte Gebührenbelastung ist ausgeschlossen sollte es sich um Zielfonds innerhalb derselben Umbrella-Struktur handeln.

Risiko der Investition in High Yield Anleihen

Bei Anlagen in High Yield Anleihen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Risiko der Investition in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen

Bei Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen werden im Falle einer Insolvenz, einer Liquidation oder Restrukturierung des Emittenten Forderungen erst nachrangig – d.h. nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger – bedient. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus können nachrangige Anleihen vertraglich vorgesehene Ausfallmechanismen enthalten, wie z.B. die Aussetzung von Zinszahlungen, eine Verlängerung der Laufzeit oder eine vollständige oder teilweise Herabschreibung des Nennwerts. Diese Eigenschaften können die Volatilität und das Risiko der Anlage erhöhen. Die Bewertung solcher Anleihen kann aufgrund ihrer Komplexität und eingeschränkten Liquidität erheblichen Schwankungen unterliegen.

Risiko der Investition in Perpetual Bonds

Perpetual Bonds zeichnen sich durch das Fehlen einer festgelegten Rückzahlungsfrist aus. Dies bedeutet, dass der Emittent nicht verpflichtet ist, das Kapital zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuzahlen, so dass das investierte Kapital möglicherweise nie zurückgezahlt wird. Zudem unterliegen Perpetual Bonds einer höheren Sensibilität gegenüber Zinsänderungen (Zinsänderungsrisiko). Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Emittent der Perpetual Bonds in finanziellen Schwierigkeiten keine Rückzahlungen oder Zinszahlungen leisten kann oder diese auf unbestimmte Zeit aussetzt. Dies

kann zu einem Verlust des investierten Kapitals führen, insbesondere wenn der Emittent zahlungsunfähig wird. Perpetual Bonds können mit einem erhöhten Zinsänderungsrisiko, allgemeinem Marktrisiko, unternehmensspezifischen Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden sein.

Risiko der Investition in Wandelanleihen

Bei Wandelanleihen handelt es sich um Anleihen, die zu einem bestimmten Wandlungspreis in eine bestimmte Anzahl von Aktien des emittierenden Unternehmens umgewandelt werden können. Wandelanleihen kombinieren die Anlageeigenschaften und Risiken von Aktien und Anleihen. Anlagen in Wandelanleihen sind in der Regel mit einem erhöhten Bonitätsrisiko, Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeinem Marktrisiko und Liquiditätsrisiko verbunden.

Risiken verbunden mit der Anlage in Edelmetalle

Wird indirekt in Edelmetalle über die Anlage in verzinsliche oder sonstige Wertpapiere investiert, deren Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang von der Entwicklung des jeweils zugrunde liegenden Edelmetalls, Warentermingeschäfts, Edelmetall- oder Rohstoffindizes abhängen, oder in Derivate und Techniken und Instrumenten, die sich auf ein Edelmetall, Warentermingeschäft, Edelmetall- oder Rohstoffindizes beziehen (insbesondere mittels Swaps und Futures auf Warentermingeschäfte, Edelmetall- und Rohstoffindizes), bestehen neben den allgemeinen Risiken des jeweiligen Investitionsvehikels die Risiken, die mit einer Investition in Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte zusammenhängen.

Insoweit besteht insbesondere das allgemeine Marktrisiko. Die Wertentwicklung von Edelmetallen und Rohstoffen hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab, und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Risiko verbunden mit Anlagen in einer Nachhaltigkeitsstrategie

Die Teilsondervermögen verfolgen eine Anlagestrategie, die die Auswahlmöglichkeit der Zielanlagen in Kategorie und Anzahl teilweise durch Screening gegen eine Ausschlussliste einschränken. Die Anlagestrategie eines Teilsondervermögens kann dazu führen, dass das Teilsondervermögen in Wertpapiersektoren oder Wirtschaftsbranchen investiert, die eine geringere Wertentwicklung haben als der Markt im Gesamten oder einzelne Investmentfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen. Daher kann die Wertentwicklung eines Teilsondervermögens weniger stark ausfallen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Anteilklassen

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilsondervermögenswährung lautet, unterliegen einem Währungsrisiko, welches durch den Einsatz von Finanzderivaten abgesichert werden kann. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, Fremdwährungsanteilklassen erst ab einem Anteilklassenvolumen von mehr als 1.000.000,00 in der jeweiligen Anteilklassenwährung gegen Währungsschwankungen abzusichern. Die mit dieser Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und / oder Vorteile gehen zulasten der betreffenden Anteilklasse.

Durch den Einsatz von Finanzderivaten für nur eine Anteilklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Anleger in anderen Anteilklassen des jeweiligen Teilsondervermögens entstehen.

Die Absicherung wird eingesetzt, um etwaige Wechselkursschwankungen zwischen der Teilsondervermögenswährung und der abgesicherten Anteilklassenwährung zu senken. Mit dieser Absicherungsstrategie soll das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilklasse so angeglichen werden, dass die Entwicklung der abgesicherten Anteilklasse der Entwicklung einer Anteilklasse in der Teilsondervermögenswährung möglichst genau folgt.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Anleger der betreffenden Anteilklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Anteilklassenwährung zum Wert der Teilsondervermögenswährung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Anteilklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Teilsondervermögenswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilsondervermögens und der Währungsposition der abgesicherten Anteilklasse kommen.

Im Falle eines Nettozu- oder Nettoabflusses in der abgesicherten Anteilklasse kann diese Währungsabsicherung unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem NIW der abgesicherten Anteilklasse darstellt.

Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilsondervermögens auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände eines Teilsondervermögens auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf ein Teilsondervermögen überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung der Teilsondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann die Teilsondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Teilsondervermögen bleiben dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in die Teilsondervermögen unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilsondervermögen direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Verwässerungs- und Swing Pricing-Risiko

Beim Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilsondervermögens können die tatsächlichen Kosten von deren Buchwert abweichen. Diese Abweichung kann aufgrund von Transaktionskosten, Steuern oder Differenzen zwischen An- und Verkaufspreisen entstehen. Solche sogenannten Verwässerungskosten können den Gesamtwert des Teilsondervermögens negativ beeinflussen. Um eine Benachteiligung der bestehenden Anteilinhaber zu vermeiden, kann der NIW je Anteil entsprechend angepasst werden. Die Höhe dieser Anpassung hängt von Faktoren wie dem Umfang der Transaktionen, den Preisunterschieden der gehandelten Vermögenswerte sowie von der Bewertungsmethode ab, die zur Ermittlung des Werts der zugrunde liegenden Anlagen verwendet wird.

Währungsrisiko

Hält ein Teilsondervermögen direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Teilsondervermögenswährung führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilsondervermögenswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilsondervermögenswährung abgesichert werden.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in Anleihen ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der Anleihen. Fällt dagegen der Marktzins, so steigen i.d.R. die Kurse der Anleihen. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite der Anleihen in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der Anleihen unterschiedlich aus. Anleihen mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als Anleihen mit längeren Laufzeiten. Anleihen mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als Anleihen mit längeren Laufzeiten.

Management des Nachhaltigkeitsrisikos

Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Gesellschaft erfasst und misst mittels eines integrierten Risikomanagement-Verfahrens das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, Nachhaltigkeitsrisiken, die für die Teilsondervermögen wesentlich sind.

Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ heraussticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, wird eine Investmentidee zu einem möglichen Investment und in Investitionslisten aufgenommen. Die Portfoliomanager können in der Regel nur in Wertpapiere investieren, die auf den internen Investitionslisten aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere den hauseigenen Analyseprozess durchlaufen haben und dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen

Die Gesellschaft überwacht fortlaufend im Rahmen des Risikomanagementprozesses die Mitigation der Nachhaltigkeitsrisiken bzw. deren Einwirkung auf die anderen Risikoklassen und das gesamtheitliche Risikoprofil des Teilsondervermögens. Dafür leitet die Gesellschaft, basierend auf der ESG-Analyse, einen internen ESG-Risikoscore des jeweiligen Teilsondervermögens, basierend auf den Einschätzungen auf Einzeltitelebene, ab, welcher in Abhängigkeit des Risikoprofils überwacht wird. Zusätzlich werden für die Teilsondervermögens regelmäßig Stresstests mit ESG-bezug durchgeführt. Die Gesellschaft hat bewertet, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Teilsondervermögens sowie auf das Anlagevermögen auswirken können und dies kann zu einer geringeren Rentabilität für das Anlagevermögen und damit auch für die Teilsondervermögens als Ganzes führen.

Allgemeine Erläuterung zum Risikoprofil

Das Rundschreiben CSSF 18/698 über die Autorisierung und Organisation luxemburgischer Investmentfonds Verwalter, in seiner jeweils gültigen Fassung, legt fest, dass die Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGAW ein internes Risikoprofil festlegen muss, das sich aus einem Prozess der Risikoermittlung ergibt, der alle Risiken berücksichtigt, die für den verwalteten OGAW wesentlich sein können.

Gemäß Artikel 45(2)(d) der CSSF-Verordnung 10-4 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhaltensregeln, Risikomanagement und Inhalt des Vertrags zwischen einer Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft, in ihrer jeweils gültigen Fassung, muss die Gesellschaft außerdem ein dokumentiertes System interner Grenzen für die Maßnahmen zur Verwaltung und Kontrolle der relevanten Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist, einrichten, umsetzen und aufrechterhalten, das alle Risiken berücksichtigt, die für den Fonds im Sinne von Artikel 43 der genannten Verordnung wesentlich sein können, und die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Teilsondervermögens gewährleistet.

Die von der Gesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil des jeweiligen Teilsondervermögens wird im Abschnitt „Erläuterung des Risikoprofils der Teilsondervermögens“ aufgeführt. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

- **Risikoprofil – Sicherheitsorientiert**

Das Teilsondervermögens eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilsondervermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- **Risikoprofil – Konservativ**

Der Teilsondervermögens eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilsondervermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- **Risikoprofil – Wachstumsorientiert**

Das Teilsondervermögens eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilsondervermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- **Risikoprofil – Spekulativ**

Das Teilsondervermögen eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilsondervermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die Gesellschaft hat den Teilsondervermögen folgende Risikoprofile zugeordnet:

Name des Teilfonds	Risikoprofil	Anlagehorizont des Anlegers
WOP - 1 Mischfonds	Konservativ	3 Jahre und länger
WOP - 2 Mischfonds	Konservativ	3 Jahre und länger
WOP - 3 Renten	Konservativ	3 Jahre und länger

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in ein Risikoprofil soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Teilsondervermögens ändern kann.

Eine Erläuterung zu dem zugeordneten Risikoprofil ist im Abschnitt „Allgemeine Erläuterung zum Risikoprofil“ beschrieben.

Erhöhte Volatilität

Die Teilsondervermögen weisen aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Anlagepolitik eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Profil des typischen Anlegers

Die Vermögensanlage sollte immer zu den ganz persönlichen Zielen, der Anlagementalität und der jeweiligen Lebenssituation des Anlegers passen. Je kurzfristiger der Anleger Geld benötigt, desto eher sollte er eine konservative Anlagestrategie wählen. Je langfristiger er plant, desto eher kann er von risikobewussten und chancenorientierten Anlagestrategien profitieren.

WOP - 1 Mischfonds

Das Teilsondervermögen richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens drei Jahren liegen.

WOP - 2 Mischfonds

Das Teilsondervermögen richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens drei Jahren liegen.

WOP - 3 Renten

Das Teilsondervermögen richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens drei Jahren liegen.

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seinem Anlageziel, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen

Allgemeine, teilsondervermögensübergreifende Anlagegrundsätze und -grenzen

Anlageuniversum

Grundsätzlich dürfen alle Teilsondervermögen, sofern im jeweiligen teilsondervermögensspezifischen Abschnitt oder den Besonderen Anlagebedingungen nicht anders ausgewiesen, unbegrenzt in alle in den Allgemeinen Anlagebedingungen bzw. im Kapitel „Vermögensgegenstände“ aufgeführten zulässigen Vermögenswerte investieren.

Hierunter können, sofern im jeweiligen teilsondervermögensspezifischen Abschnitt oder den Besonderen Anlagebedingungen nicht anders ausgewiesen, unter anderem folgende Investments fallen:

- Investments in Anleihen mit verschiedenen Kreditwürdigkeiten, insbesondere solcher mit Investment Grade-Rating, jedoch auch in High Yield Anleihen. Unter High Yield Anleihen werden Anleihen verstanden, die kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen, oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein Investment Grade-Rating erhalten würden. Unter Investment Grade Rating versteht man eine Benotung mit „BBB-“ beziehungsweise „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine anerkannte Rating-Agentur. Bei mehreren externen Ratings ist, soweit mindestens zwei Ratings vorhanden sind, das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein Rating herabgesetzt und dadurch der Erwerb eines Wertpapiers unzulässig, so wird die Gesellschaft dieses Wertpapier unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber veräußern.
- Investments mit verschiedenen geographischen Herkunft, insbesondere auch aus entwickelten Ländern („Developed Countries“), aber auch aus Schwellenländern („Emerging Markets“). Als „Emerging Markets“ werden Länder klassifiziert, die u.a. in Anlehnung an die Klassifizierung der Weltbank oder des Internationalen Währungsfonds („IWF“) nicht in die Kategorien „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ bzw. „entwickelt“ fallen, oder die von anerkannten Datenanbietern entsprechend eingestuft werden.
- Delta-1 Zertifikate
- Investments in unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum bzw. ohne feste Laufzeit („Perpetual Bonds“)
- Investments in nachhaltige Anleihen („Green Bonds“)
- Investments in gedeckte Schuldverschreibungen („Pfandbriefe“)

All diese Investments sind, sofern nicht explizit ausgeschlossen, Teil des übergreifenden Investmentuniversums. Erfolgt kein Ausschluss bzw. keine explizite Limitierung, so ist ein unbeschränktes Investment theoretisch möglich - dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einem Investmentsschwerpunkt in dem jeweiligen Investment. Die Gewichtung zwischen

den einzelnen Investments kann, je nach aktueller Beurteilung der Marktlage, im Rahmen der in den teilsondervermögensspezifischen Abschnitten bzw. den Besonderen Anlagebedingungen festgelegten Grenzen schwanken.

Wenn im teilsondervermögensspezifischen Abschnitt bzw. den Besonderen Anlagebedingungen explizit erwähnt, so können zusätzlich unter anderem folgende Investments getätigt werden:

- Investments in zulässige chinesische A-Shares über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm
- Investments in Contingent Convertible Bonds („CoCo Bonds“)

Grundsätzlich nicht getätigt werden folgende Investments:

- Investments in Securitisations / Verbriefungen (u.a. ABS, MBS, CMO, CDO, CLO)
- Investments in Anteile oder sonstige Wertpapiere von Special Purpose Acquisition Companies („SPACs“)
- Investments in Katastrophenanleihen („CAT Bonds“)
- Investments in notleidende Wertpapiere mit Rating unter CCC / Caa2 („Distressed Securities“)
- Investments in Immobilien („Real Estate“), inklusive in Aktien von REITS
- Investments in Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente ist zur Erreichung der jeweiligen Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß § 196 KAGB sowie auf andere Underlyings. Bei den sonstigen Underlyings handelt es sich um Edelmetalle, Rohstoffe, Investmentfonds die nicht gemäß § 196 KAGB aufgelegt wurden sowie Indizes auf vorgenannte Instrumente, bei denen es sich nicht um einen Finanzindex handelt.

Anlagegrenzen

Wird im teilsondervermögensspezifischen Abschnitt bzw. den Besonderen Anlagebedingungen eines Teilsondervermögens ausgewiesen, dass das Teilsondervermögen Anteile an Investmentfonds nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen (OGAW oder andere OGA) („Zielfonds“) bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Netto-Teilsondervermögens erwerben, so gilt dieses Teilsondervermögen als „zielfondsfähig“. Wenn nicht anders ausgewiesen erfolgt hinsichtlich der erwerbzbaren Zielfonds keine Beschränkung im Hinblick auf deren Art oder Investmentschwerpunkt.

Zusätzlich gelten beim Investment in Anleihen, sofern im teilsondervermögensspezifischen Abschnitt bzw. den Besonderen Anlagebedingungen nicht explizit anders ausgewiesen, für alle Teilsondervermögen folgende Limitierungen:

- Maximal 25 % des jeweiligen Netto-Teilsondervermögens wird kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nach-ranganleihen, Perpetual Bonds und, falls zulässig, in CoCo Bonds investiert.
- Es wird nicht in Anleihen mit Rating unter B- (oder äquivalent) investiert.
- Über alle gehaltenen Anleihen hinweg wird angestrebt, ein Durchschnittsrating von mindestens BBB- (oder äquivalent) einzuhalten.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49 % des jeweiligen Netto-Teilsondervermögens begrenzt, jedoch wird eine Verletzung dieser Vorgabe bei Vorliegen außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände und sofern es unter Wahrung der Interessen der Anleger als angemessen eingeschätzt wird, kurzfristig toleriert.

Falls im teilsondervermögensspezifischen Abschnitt bzw. den Besonderen Anlagebedingungen ein Anlageschwerpunkt angegeben ist, kann das Netto-Teilsondervermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände als angemessen eingeschätzt wird, kurzfristig von diesem Anlageschwerpunkt abweichen, wenn in diesem Fall unter Hinzu-rechnung der flüssigen Mittel dieser Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Erfolgt im Rahmen des Investments in Vermögenswerte eine Zuteilung von Vermögenswerten, und ist das aus der Zuteilung hervorgehende Investment laut teilsondervermögensspezifischem Abschnitt ein nicht zulässiges Investment, so ist dieses unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger vorrangig zu veräußern.

Teilsondervermögensspezifische Anlagegrundsätze und -grenzen

WOP - 1 Mischfonds

Anlageziel und -strategie

Ziel der Anlagepolitik des WOP - 1 Mischfonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilsondervermögenswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Das Teilsondervermögen wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in den Anlagegrundsätzen und in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Referenzindex findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilsondervermögens wird in dem entsprechenden Basisinformationsblatt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagegrundsätze und Anlagepolitik

Die nachstehend beschriebene Anlagepolitik ist die bei Erstellung dieses Verkaufsprospekts durchgeführte. Sie kann sich – in dem durch die Anlagebedingungen bestimmten Rahmen – allerdings jederzeit ändern.

Unter Beachtung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen und der in den Kapiteln „Allgemeine, teilsondervermögenübergreifende Anlagegrundsätze und -grenzen“ und „Vermögensgegenstände“ enthaltenen Ausführungen gelten für das Teilsondervermögen folgende Bestimmungen:

Zur Erreichung der Anlageziele hat das Teilsondervermögen grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen und den Kapiteln „Allgemeine, teilsondervermögenübergreifende Anlagegrundsätze und -grenzen“ und „Vermögensgegenstände“ zulässigen Vermögenswerte zu investieren.

- Das Teilsondervermögen kann bis zu 100 % seines Netto-Teilsondervermögens in Wertpapiere investieren.
- Das Teilsondervermögen darf maximal 40 % seines Netto- Teilsondervermögens in Aktien investieren.

- Das Teilsondervermögen darf maximal 25 % seines Netto-Teilsondervermögens kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen und Perpetual Bonds investieren. Unter Perpetual Bonds versteht man Investments in unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum bzw. ohne feste Laufzeit.
- Das Teilsondervermögen wird nur in Anleihen investieren, die keine High Yield Anleihen sind, d.h. nur in Anleihen, die bei Erwerb ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen, oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein Investment Grade-Rating erhalten würden, und die individuelle Sorgfaltsprüfung der Gesellschaft positiv durchlaufen haben. Unter Investment Grade Rating versteht man eine Benotung mit „BBB-“ beziehungsweise „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine anerkannte Rating-Agentur. Bei mehreren externen Ratings ist, soweit mindestens zwei Ratings vorhanden sind, das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein Rating herabgesetzt und dadurch der Erwerb eines Wertpapiers unzulässig, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben. Wird ein Rating herabgesetzt und dadurch der Erwerb eines Wertpapiers unzulässig, so wird die Gesellschaft dieses Wertpapier unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber veräußern.
- Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 100 % des Wertes des Teilsondervermögens nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.
- Bis zu 49% des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.
- 10% des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des Teilsondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist auf die Anlagegrenze nach Satz 1 beschränkt. Die in § 12 Abs. 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Grenzen bleiben unberührt.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des Teilsondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des Teilsondervermögens nicht übersteigt.
- Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Als Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
 - Europäische Union
 - Als Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Republik Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern
 - Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen

- Als Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 % des Wertes des Teilsondervermögens anlegen.

Dieses Teilsondervermögen wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Teilsondervermögen zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (nachfolgend „PAI“)) werden im Investitionsprozess auf Gesellschaftsebene berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilsondervermögens ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Teilsondervermögens verfügbar.

Aufgrund der vorgesehenen Anlagepolitik kann die Umsatzhäufigkeit im Teilsondervermögen stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Teilsondervermögens mit Transaktionskosten auslösen).

Die Teilsondervermögenswährung ist Euro.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Anleger das in das Teilsondervermögen investierte Vermögen vollständig zurückerhält (siehe auch Abschnitt „Risikohinweis“).

WOP - 2 Mischfonds

Anlageziel und -strategie

Ziel der Anlagepolitik des WOP - 2 Mischfonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilsondervermögenswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Das Teilsondervermögen wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in den Anlagegrundsätzen und in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Referenzindex findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilsondervermögens wird in dem entsprechenden Basisinformationsblatt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagegrundsätze und Anlagepolitik

Die nachstehend beschriebene Anlagepolitik ist die bei Erstellung dieses Verkaufsprospekts durchgeführte. Sie kann sich – in dem durch die Anlagebedingungen bestimmten Rahmen – allerdings jederzeit ändern.

Unter Beachtung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen und der in den Kapiteln „Allgemeine, teilsondervermögenübergreifende Anlagegrundsätze und -grenzen“ und „Vermögensgegenstände“ enthaltenen Ausführungen gelten für das Teilsondervermögen folgende Bestimmungen:

Zur Erreichung der Anlageziele hat das Teilsondervermögen grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen und den Kapiteln „Allgemeine, teilsondervermögenübergreifende Anlagegrundsätze und -grenzen“ und „Vermögensgegenstände zulässigen Vermögenswerte zu investieren.

- Das Teilsondervermögen kann bis zu 100 % seines Netto-Teilsondervermögens in Wertpapiere investieren.
- Das Teilsondervermögen darf maximal 30 % seines Netto-Teilsondervermögens in Aktien investieren.
- Das Teilsondervermögen darf maximal 25 % seines Netto-Teilsondervermögens kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen und Perpetual Bonds investieren. Unter Perpetual Bonds versteht man Investments in unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum bzw. ohne feste Laufzeit.
- Das Teilsondervermögen wird nur in Anleihen investieren, die keine High Yield Anleihen sind, d.h. nur in Anleihen, die bei Erwerb ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen, oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein Investment Grade-Rating erhalten würden, und die individuelle Sorgfaltsprüfung der Gesellschaft positiv durchlaufen haben. Unter Investment Grade Rating versteht man eine Benotung mit „BBB-“ beziehungsweise „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine anerkannte Rating-Agentur. Bei mehreren externen Ratings ist, soweit mindestens zwei Ratings vorhanden sind, das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein Rating herabgesetzt und dadurch der Erwerb eines Wertpapiers unzulässig, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben. Wird ein Rating herabgesetzt und dadurch der Erwerb eines Wertpapiers unzulässig, so wird die Gesellschaft dieses Wertpapier unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber veräußern.
- Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 100 % des Wertes des Teilsondervermögens nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.
- Bis zu 49 % des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.
- 10 % des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des Teilsondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist auf die Anlagegrenze nach Satz 1 beschränkt. Die in § 12 Abs. 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Grenzen bleiben unberührt.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des Teilsondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des Teilsondervermögens nicht übersteigt.
- Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Als Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Europäische Union
 - Als Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Republik Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern
- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen
- Als Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 % des Wertes des Teilsondervermögens anlegen.

Das Teilsondervermögen wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (nachfolgend „PAI“)) werden im Investitionsprozess auf Gesellschaftsebene berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene eines Teilsondervermögens ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Fonds verfügbar.

Aufgrund der vorgesehenen Anlagepolitik kann die Umsatzhäufigkeit im Teilsondervermögen stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Teilsondervermögens mit Transaktionskosten auslösen).

Die Teilsondervermögenswährung ist Euro.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Anleger das in das Teilsondervermögen investierte Vermögen voll-ständig zurückerhält (siehe auch Abschnitt „Risikohinweise“).

WOP - 3 Renten

Anlageziel und -strategie

Ziel der Anlagepolitik des WOP - 3 Renten ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilsondervermögenswährung zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Das Teilsondervermögen wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in den Anlagegrundsätzen und in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Referenzindex findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklassen des Teilsondervermögens wird in dem entsprechenden Basisinformationsblatt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagegrundsätze und Anlagepolitik

Die nachstehend beschriebene Anlagepolitik ist die bei Erstellung dieses Verkaufsprospekts durchgeführte. Sie kann sich in dem durch die Anlagebedingungen bestimmten Rahmen – allerdings jederzeit ändern.

Unter Beachtung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen und der in den Kapiteln „Allgemeine, teilsondervermögenübergreifende Anlagegrundsätze und -grenzen“ und „Vermögensgegenstände“ enthaltenen Ausführungen gelten für das Teilsondervermögen folgende Bestimmungen: Zur Erreichung der Anlageziele hat das Teilsondervermögen grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß den Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen und den Kapiteln „Allgemeine, teilsondervermögenübergreifende Anlagegrundsätze und -grenzen“ und „Vermögensgegenstände“ zulässigen Vermögenswerte zu investieren, wobei kein Investment in folgende Vermögenswerte erfolgt:

- Das Teilsondervermögen kann bis zu 100 % seines Netto-Teilsondervermögens in Wertpapiere investieren,
- Das Teilsondervermögen wird mindestens 51 % seines Netto- Teilsondervermögens in Anleihen investieren.
- Das Teilsondervermögen wird nicht in Aktien investieren.
- Das Teilsondervermögen darf maximal 33 % seines Netto-Teilsondervermögens kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen und Perpetual Bonds investieren. Unter Perpetual Bonds versteht man Investments in unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum bzw. ohne feste Laufzeit.
- Das Teilsondervermögen wird nur in Anleihen investieren, die keine High Yield Anleihen sind, d.h. nur in Anleihen, die bei Erwerb ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen, oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein Investment Grade-Rating erhalten würden, und die individuelle Sorgfaltsprüfung der Gesellschaft positiv durchlaufen haben. Unter Investment Grade Rating versteht man eine Benotung mit „BBB-“ beziehungsweise „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine anerkannte Rating-Agentur. Bei mehreren externen Ratings ist, soweit mindestens zwei Ratings vorhanden sind, das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein Rating herabgesetzt und dadurch der Erwerb eines Wertpapiers unzulässig, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben. Wird ein Rating herabgesetzt und dadurch der Erwerb eines Wertpapiers unzulässig, so wird die Gesellschaft dieses Wertpapier unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber veräußern.
- Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 49% des Wertes des Teilsondervermögens nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.
- Bis zu 49% des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.
- 10 % des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des Teilsondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist auf die Anlagegrenze nach Satz 1 beschränkt. Die in § 12 Abs. 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Grenzen bleiben unberührt.

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des Teilsondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des Teilsondervermögens nicht übersteigt.
 - Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Als Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
 - Europäische Union
 - Als Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Republik Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern
 - Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen
 - Als Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
 - Vereinigte Staaten von Amerika
- mehr als 35 % des Wertes des Teilsondervermögens anlegen.

Das Teilsondervermögen wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Teilsondervermögen zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (nachfolgend „PAI“)) werden im Investitionsprozess auf Gesellschaftsebene berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Teilsondervermögens ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen des Jahresberichts des Teilsondervermögens verfügbar.

Aufgrund der vorgesehenen Anlagepolitik kann die Umsatzhäufigkeit im Teilsondervermögen stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Teilsondervermögens mit Transaktionskosten auslösen).

Die Teilsondervermögenswährung ist Euro.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Anleger das in das Teilsondervermögen investierte Vermögen voll-ständig zurückerhält (siehe auch Abschnitt „Risikohinweise“).

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung der Teilsondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB

- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB
- Derivate gemäß § 197 KAGB
- Sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben“ sowie „Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilsondervermögen Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potenzielle Verlust, der den Teilsondervermögen entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Die mangelnde Liquidität des vom jeweiligen Teilsondervermögen erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass das Teilsondervermögen den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme

beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“).

- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen vorliegen, entweder in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder in Form eines gegebenenfalls dazugehörigen, d.h. in dem Wertpapier verbrieften Portfolios.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des jeweiligen Teilsondervermögens.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement der Teilsondervermögen in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die den Teilsondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum jeweiligen Teilsondervermögen gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für die Teilsondervermögen auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, in den Teilsondervermögen befinden können.

Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige Papiere („Aktien“),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel („Anleihen“),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilsondervermögen in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- Zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilsondervermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilsondervermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für die Teilsondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am jeweiligen Sondervermögen auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen basiert (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummern 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z. B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilsondervermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Sonstige Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Bis zu 10 % des Wertes eines Teilsondervermögens darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. in dem Wertpapier verbriefte Portfolio muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für das Teilsondervermögen verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Teilsondervermögen auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist,sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für ein Teilsondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:

- a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
- b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
- e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) bis zu 10% des Wertes eines Teilsondervermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 % des jeweiligen Teilsondervermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft lediglich jeweils 5 % des Wertes eines Teilsondervermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Teilsondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes eines Teilsondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 % des Wertes eines Teilsondervermögens in Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Emittenten mehr als 5 % des Wertes eines Teilsondervermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 % des Wertes eines Teilsondervermögens nicht übersteigen. In Pension genommenen Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 % des Wertes eines Teilsondervermögens anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Diese Grenze darf für Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente überschritten werden, sofern die Anlagebedingungen dies unter Angabe des Emittenten vorsehen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen die Wertpapiere/ Geldmarktinstrumente dieser Emittenten im Teilsondervermögen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes eines Teilsondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Wertes eines Teilsondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten.

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben – Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 % des Wertes eines Teilsondervermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung eines Teilsondervermögens dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes eines Teilsondervermögens in Anteile an Zielfonds anlegen, sofern diese offene in- und ausländische Investmentvermögen sind. In Anteilen an einem einzigen Zielfonds dürfen nur bis zu 10 % des Wertes eines Teilsondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilsondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden

Die Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Für Anteile an AIF gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwaltung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.

- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Der Zielfonds muss ein Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Derivate

Die Gesellschaft darf für die Teilsondervermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preisexpectationen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko eines Teilsondervermögens höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im jeweiligen Teilsondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Sie summiert die Anrechnungsbeträge aller Derivate auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Teilsondervermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung eines Teilsondervermögens die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung eines Teilsondervermögens erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilsondervermögens erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für das Teilsondervermögen erworben werden dürfen

Die Gesellschaft kann alle im jeweiligen Teilsondervermögen enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen.

Folgende Arten von Derivaten darf die Gesellschaft für Rechnung eines Teilsondervermögens erwerben:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden („Qualifizierte Finanzindices“).

- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a) sowie Qualifizierte Finanzindices, wenn die Optionen oder Optionsscheine die folgenden Eigenschaften ausweisen:
 - eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich, und
 - der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert oder auf einen Credit Default Index beziehen (Single Name Credit Default Swaps oder indexbasierte Credit Default Swaps).

Ein vernachlässigbarer Anteil der Anlagestrategie darf auf einer sogenannten komplexen Strategie basieren. Die Gesellschaft darf außerdem einen vernachlässigbaren Anteil in komplexe Derivate investieren. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes 1 % des Wertes eines Teilsondervermögens nicht übersteigt.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilsondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindices abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilsondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilsondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Zins-Währungsswaps,
- Credit Default-Swapgeschäfte

abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilsondervermögens nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung eines Teilsondervermögens die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilsondervermögens sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes eines Teilsondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche eines Teilsondervermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften, ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanzielle solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihr zu erbringende Leistung benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“), der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung eines Teilsondervermögens Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Bankguthaben
- Staatsanleihen
- Anleihen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 % des Wertes eines Teilsondervermögens, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Eine angemessene Diversifizierung liegt auch bei Überschreitung dieser Grenze vor, wenn dem Teilsondervermögen insoweit ausschließlich Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der folgenden Emittenten oder Garanten als Sicherheit gewährt werden: vom Bund, von einem Land, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von den Gebietskörperschaften dieses Vertragsstaats von einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der der Bund, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört.

Sofern sämtliche gewährten Sicherheiten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines solchen Emittenten oder Garanten bestehen, müssen diese Sicherheiten im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein. Der Wert der im Rahmen derselben Emission begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente darf dabei 30 % des Wertes des Investmentvermögens nicht überschreiten.

Umfang der Besicherung

Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes eines Teilsondervermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes eines Teilsondervermögens betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Gesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. „Haircut Strategie“). Aus der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum Haircut
Cash	0 %
Staatsanleihen	0,25 %
Anleihen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,25 %

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle eines Teilsondervermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung eines Teilsondervermögens im Rahmen von Derivategeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivategeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes eines Teilsondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad eines Teilsondervermögens erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für die in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten wird im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen - Kreditaufnahme“ erläutert.

Die Gesellschaft darf durch die vorstehend beschriebenen Methoden das Marktrisiko eines Teilsondervermögens höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“, vgl. Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Vermögensgegenstände – Derivate“). Kurzfristige Kreditaufnahmen werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt. Sie beschränkt den Einsatz von Leverage im jeweiligen Teilsondervermögen.

Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV“).

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für die Teilsondervermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu den Teilsondervermögen gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung der Teilsondervermögen verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten eines Teilsondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des jeweiligen Teilsondervermögens hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger

Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilsondervermögenswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17:00 Uhr (16:00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilsondervermögenswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.

Teilinvestmentvermögen

Die Teilsondervermögen sind Teilinvestmentvermögen der Umbrella-Konstruktion WOP. Die Umbrella-Konstruktion besteht aus einem oder mehreren Teilsondervermögen gemäß § 96 Abs. 2 KAGB (Sondervermögen). Die Gesamtheit der Teilsondervermögen ergibt die Umbrella-Konstruktion. Jeder Anleger ist an einem Teilsondervermögen in Höhe seiner Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Jedes Teilsondervermögen gilt im Verhältnis der Anleger untereinander und gegenüber Dritten als eigenständiges Sondervermögen.

Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilsondervermögens sind von denen der Anleger der anderen Teilsondervermögen getrennt. Für die auf das einzelne Teilsondervermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet unter Maßgabe des § 93 Abs. 2 KAGB nur das betreffende Teilsondervermögen. Verbindlichkeiten, die einem einzelnen Teilsondervermögen nicht eindeutig zugerechnet werden können, werden im Verhältnis der assets under management unter den betroffenen Teilsondervermögen aufgeteilt.

Die Gesellschaft kann jederzeit gemäß § 163 KAGB neue OGAW-Sondervermögen als Teilsondervermögen auflegen. Diese können sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden. Eine aktuelle Liste der zu dieser Umbrella-Konstruktion gehörenden Teilsondervermögen wird im Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht des jeweiligen Teilsondervermögens veröffentlicht.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Anteile werden bis auf drei Dezimalstellen begeben. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei Gesellschaft, der Verwahrstelle, und der Vertriebsstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der

Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

An einzelnen Anteilklassen des Teilsondervermögens dürfen Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden. Sie sind im Abschnitt „Anteile – Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen“ beschrieben.

Die Gesellschaft kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Anleger die in den Anlagebedingungen genannten Voraussetzungen, wer Anteile erwerben und halten darf, nicht oder nicht mehr erfüllt. Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung eines Teilsondervermögens zurückzunehmen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, sofern die Gesellschaft die Rückgabefrist nicht verlängert (siehe Abschnitt „Verlängerung der Rückgabefrist“), die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) oder die Ausgabe und Rücknahme der Anteile nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“) hat. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z. B. depotführende Stelle) zu stellen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger unter Berücksichtigung der Liquidität der Vermögenswerte und im besten Interesse der Anleger und/oder unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen in diesem Sinne sind z. B. außergewöhnlich hohe Rückgabeverlangen der Anleger oder eine beschränkte Handelbarkeit bestimmter Vermögenswerte. Der Verlängerungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen dem Eingang der Rückgabeerklärung und dem Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Den konkreten Verlängerungszeitraum kann die Gesellschaft unter sorgfältiger Abwägung der Marktbedingungen im eigenen Ermessen bestimmen, wobei dieser maximal 28 Tage beträgt. Die Aktivierung der verlängerten Rückgabefrist dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilsondervermögens bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, überprüft sie die Notwendigkeit der Verlängerung für jeden Wertermittlungstag aufs Neue. Dabei steht es im Ermessen der Gesellschaft, ob sie die bestehende Rückgabefrist jeweils um eine statische Frist (d. h. der Verlängerungszeitraum ist für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen gleich) oder um eine Maximalfrist verlängert (d. h. der Verlängerungszeitraum kann für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen gleich sein oder auch verkürzt werden). Die Gesellschaft kann sich aber auch dafür entscheiden, dass die verlängerte Rückgabefrist für alle Rücknahmen an allen folgenden Wertermittlungstagen an einem bestimmten Datum (Stichtag) endet.

Die Gesellschaft kann eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung nochmals verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Maximalfrist hinaus fort dauern. Die Gesellschaft kann aber auch eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des jeweiligen Teilsondervermögens verbessert hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Verlängerung der Rückgabefrist sowie deren Aufhebung oder Verkürzung unverzüglich auf ihrer Website.

Die Verlängerung der Rückgabefrist hat weder Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des jeweiligen Teilsondervermögens (d. h. die Termine, zu denen eine Rückgabe erklärt werden kann,) noch auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilsondervermögens und den Anteilwert. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Maßgeblich für den Rücknahmepreis ist nicht der Zeitpunkt der Rückgabeerklärung, sondern der Abrechnungstag nach Ablauf der verlängerten Rückgabefrist. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für jedes Teilsondervermögen vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsstichtag einen in den Anlagebedingungen festgelegten Schwellenwert in Prozent des Nettoinventarwertes überschreiten. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation eines Teilsondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilsondervermögens aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag vollständig zu bedienen, oder aufgrund der Anlegerstruktur eines Teilsondervermögens Rücknahmen in erheblichen Umfang zu Liquiditätsproblemen führen. Die Rücknahmebeschränkung dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilsondervermögens bleibt unberührt.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile eines Teilsondervermögens zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Am Tag der Aktivierung der Beschränkung müssen die Rücknahmeaufträge aller Anleger eines Teilsondervermögens anteilig mindestens in Höhe des Schwellenwertes ausgeführt werden. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungsstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungsstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Website.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Sachauskehr

Die Gesellschaft kann das Rücknahmeverlangen eines oder mehrerer professioneller Anleger im Wege der Sachauskehr befriedigen. Bei der Sachauskehr tritt an die Stelle der Auszahlung des Rücknahmepreises die Übertragung von Vermögenswerten aus dem jeweiligen Teilsondervermögen auf den Anleger. Die Entscheidung über eine Sachauskehr liegt im

Ermessen der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann diese Entscheidung treffen, um das Risiko reduzieren, zur Erfüllung der Rückgabeverlangen professioneller Anleger große Bestände an Vermögenswerten verkaufen zu müssen, was mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Transaktionskosten zur Folge hätte, die dem jeweiligen Teilsondervermögen belastet werden müssten und die die Wertentwicklung des Teilsondervermögens zum Nachteil der noch im Teilsondervermögen verbleibenden Anleger beeinträchtigen könnten.

Entscheidet sich die Gesellschaft für eine Sachauskehr, bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Vermögenswerte in welcher Menge pro Anteil an den Anleger übertragen werden. Dabei werden die Vermögenswerte auf den Anleger übertragen. Der Gesamtwert der auf einen Anleger aus dem jeweiligen Teilsondervermögen zu übertragenden Vermögenswerte entspricht dem Verhältnis der Höhe seines Rücknahmeverlangens zum Anteilwert. Der hierfür zugrunde zulegende Wert der einzelnen zu übertragenden Vermögenswerte entspricht dem am jeweiligen Bewertungstichtag ermittelten Wert. Die Sachauskehr kann auch durch die Mitwirkung Dritter (z. B. die Verwahrstelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Aktivierung der Sachauskehr sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Website.

Abrechnung bei Anteilausgabe und-rücknahme

Der Anteilwert wird für jeden Bewertungstag ermittelt.

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. In Einklang mit Artikel 18 (3) in Verbindung mit Artikel 21 (3) der AABen erfolgt die Abrechnung von Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss eines Bewertungstages [t] bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Bewertungstag (=Wertermittlungstag) [t+1] zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss eines Bewertungstages [t] bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am übernächsten Bewertungstag [t+2] zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist aktuell 14:00 Uhr eines jeden Bewertungstages und kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden. Sofern Rückgabefristen zur Anwendung kommen, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf den Ablauf der Rückgabefrist bzw. die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme folgt (=Abrechnungstag), zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Sofern die Anteilausgabe ausgesetzt ist, werden Order erst an dem Wertermittlungstag, der auf die Wiederaufnahme der Anteilausgabe folgt (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilrücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Ausgabe und Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere eines Teilsondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen oder der Handel beschränkt ist;
- die Vermögensgegenstände eines Teilsondervermögens nicht bewertet werden können;

- schwerwiegende Liquiditätsprobleme der Teilsondervermögen auftreten (z. B. infolge erhöhter Rücknahmen), bei denen der Verkauf von Vermögenswerten des Fonds durchgeführt werden muss und dies zu weiteren Liquiditätsproblemen für die Teilsondervermögen führen könnte (z. B. infolge großer Abschlüsse beim Verkauf von Vermögenswerten, Auslösen von zusätzlichen Transaktionskosten);
- ein kritischer Cybervorfall eintritt, der sich auf die Teilsondervermögen und/oder die Gesellschaft auswirkt und/oder die Betriebsfähigkeit von Dienstleistern der Gesellschaft beeinträchtigt;
- eine schwere finanzielle und/oder politische Krise vorliegt;
- sich erhebliche kriminelle Aktivitäten realisieren;
- eine Naturkatastrophe vorliegt.

Daneben kann die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile erforderlich machen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreis auszugeben bzw. zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilsondervermögens veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme und Ausgabe der Anteile direkt eine Auflösung eines Teilsondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung der Teilsondervermögen“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Website der Gesellschaft über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für die Teilsondervermögen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilsondervermögens zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilsondervermögens mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten der Teilsondervermögen deckt.

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des jeweiligen Teilsondervermögens: Das Liquiditätsprofil eines Teilsondervermögens ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilsondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene der Teilsondervermögen oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im jeweiligen Teilsondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilsondervermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität der Teilsondervermögen.

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger aus Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Gesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilsondervermögens und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilsondervermögens ein.
- Die Gesellschaft hat für die Teilsondervermögen adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der Teilsondervermögen bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im jeweiligen Teilsondervermögen sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Teilsondervermögens in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilrücknahme, die Verlängerung der Rückgabefrist oder die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme, Verlängerung der Rückgabefrist bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme, Ausgaben und Rücknahmen“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind in den Risikohinweisen erläutert.

Börsen und Märkte

Die Anteile des Investmentvermögens können bei der Verwahrstelle oder den Vertriebspartnern erworben werden. Seitens der Gesellschaft ist nicht beabsichtigt, für die Teilsondervermögen die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt zu beantragen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilsondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilpreis abweichen.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Ausstattungsmerkmale. Anteilklassen werden zunächst nicht gebildet.

Gemäß den Anlagebedingungen der Teilsondervermögen ist eine Bildung von Anteilklassen zulässig. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft zukünftig Anteilklassen zu eröffnen. Es können Anteile mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen ausgegeben werden. Anteile mit gleichen Ausstattungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Im Falle der Bildung verschiedener Anteilklassen werden die bestehenden Anteilinhaber der Teilsondervermögen einer gemeinsamen Anteilklasse zugeordnet.

Die Gesellschaft hat die Anleger der Teilsondervermögen fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte eines Teilsondervermögens abspalten, um das Teilsondervermögen weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Teilsondervermögens illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Gesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte eines Teilsondervermögens, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Teilsondervermögens und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Teilsondervermögensstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen.

Belässt die Gesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Teilsondervermögensstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Teilsondervermögens (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungstichtag der Abspaltung im Teilsondervermögen investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Teilsondervermögens, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Teilsondervermögens erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Gesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Teilsondervermögen, während die Gesellschaft, die nicht betroffenen Vermögenswerte des Teilsondervermögens auf einen neuen Fonds oder ein neues Teilsondervermögen überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds oder Teilsondervermögen verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungstichtag der Abspaltung im Teilsondervermögen investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Teilsondervermögen. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Teilsondervermögen mit den illiquiden

Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Website.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zum jeweiligen Teilsondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“). Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Erträge (einschließlich der aus dem Teilsondervermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet werden.

Tage, an denen der Anteilwert eines Teilsondervermögens ermittelt wird, sind alle deutschen Börsen- und Luxemburger Bankarbeitstage („Bewertungstag“). An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland und Luxemburg, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Anteilwertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwertes wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, am 9. Mai (Europatag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, am 23. Juni (Luxemburger Nationalfeiertag), Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester abgesehen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe-/ Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Ausgaben und Rücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben, d.h. der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben, d.h. der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden börsentäglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle, der Registerstelle oder der Vertriebsstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Kostenpauschale

Die Gesellschaft erhält aus dem jeweiligen Teilsondervermögen eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von bis zu

- 0,620 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von > EUR 60 Millionen bzw. 0,670 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von ≤ EUR 60 Millionen in Bezug auf den WOP - 1 Mischfonds,
- 0,620 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von > EUR 60 Millionen bzw. 0,670 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von ≤ EUR 60 Millionen in Bezug auf den WOP - 2 Mischfonds,
- 0,620 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von > EUR 15 Millionen bzw. 0,670 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von ≤ EUR 15 Millionen in Bezug auf den WOP - 3 Renten,

des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilsondervermögens. Die jeweilige Vergütung wird pro rata monatlich auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes eines jeden Teilsondervermögens berechnet und pro rata monatlich nachträglich ausgezahlt. Der durchschnittliche Nettoinventarwert eines Teilsondervermögens wird aus den täglichen Nettoinventarwerten des Teilsondervermögens am Ende eines jeden Monats (einschließlich des letzten Tags des Monats) errechnet. Für Tage, die kein Bewertungstag, sind, wird auf den zuletzt ermittelten Nettoinventarwert des Teilsondervermögens abgestellt. Für die Verwaltungsvergütung werden täglich anteilige Rückstellungen gebildet, die nach Ermittlung und Auszahlung der tatsächlichen Vergütung wieder aufgelöst werden und deren Entnahme innerhalb von 10 Tagen nach dem jeweiligen Monatsende erfolgt.

Die Höhe des Netto-Teilsondervermögens wird bewertungstäglich auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Pauschalgebühr deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem, jeweiligen Teilsondervermögen nicht separat belastet werden:

Vergütung für die Verwaltung des Teilsondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);

- a) Vergütungen der Verwahrstelle
- b) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

- d) Kosten für die Erstellung eines dauerhaften Datenträgers, soweit dieser zur Übermittlung von Informationen über die Verschmelzung eines Teilsondervermögens oder über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Fehlern bei der Ermittlung des Anteilwertes vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist;
- e) Verkaufsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen;
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- g) Kosten für die Prüfung des Teilsondervermögens durch den Abschlussprüfer des Teilsondervermögens;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilsondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- j) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges eines Teilsondervermögens durch Dritte;
- l) Die Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis k) genannten Aufwendungen anfällt.

Aufwendungen

Daneben können folgende Aufwendungen dem jeweiligen Teilsondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Teilsondervermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilsondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten eines Teilsondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf ein Teilsondervermögen;
- e) Kosten die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten Aufwendungen.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung der Teilsondervermögen wird eine Verwaltungsvergütung für die in den Teilsondervermögen gehaltenen Anteile an Investmentvermögen (Zielfonds) berechnet.

Sofern die Teilsondervermögen einen erheblichen Teil ihres Wertes in Investmentanteile anlegen, werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe unten) sämtliche Verwaltungsvergütungen berücksichtigt.

Der Anleger sollte darüber hinaus berücksichtigen, dass dem jeweiligen Teilsondervermögen beim Erwerb von anderen Investmentanteilen gegebenenfalls Ausgabeaufschläge beziehungsweise Rücknahmegebühren berechnet werden, die das Teilsondervermögen belasten. Neben diesen Kosten sind auch die für den jeweiligen Zielfonds anfallenden Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen in Bezug auf Investmentanteile, in die das Teilsondervermögen investiert, mittelbar von den Anlegern des jeweiligen Teilsondervermögens zu tragen. Die Teilsondervermögen dürfen auch in Investmentanteile anlegen, die eine andere Gebührenstruktur (z.B. erfolgsabhängige Vergütung) aufweisen oder für die zusätzlichen Arten von Gebühren belastet werden dürfen.

Soweit ein Zielfonds direkt oder indirekt von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder das andere Unternehmen für den Erwerb oder die Rücknahme der Investmentanteile der Zielfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge zu Lasten der Teilsondervermögen berechnen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die das Teilsondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die das Teilsondervermögen von einer in- oder ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die in das Teilsondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten der Teilsondervermögen angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“).

Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung eines Teilsondervermögens, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem jeweiligen Teilsondervermögen zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in dem Basisinformationsblatt („den wesentlichen Anlegerinformationen“) als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wurde der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermittelt, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten der Teilsondervermögen mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an.

Diese ist mit dem seitens der Gesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und den Anlagebedingungen der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Gesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Gesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Gesellschaft. Im Falle eines direkten expliziten Zusammenhangs zwischen variabler Vergütung und Wertentwicklung der von der Gesellschaft verwalteten OGAW erfolgt die Auszahlung der variablen Vergütung über denselben Zeitraum der Haltedauer, die den Anlegern der von der Gesellschaft verwalteten Teilsondervermögen empfohlen wurde, entspricht.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Website der Gesellschaft abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

Aufgrund der Neuauflage der Teilsondervermögen stehen keine ausreichenden Daten zur Verfügung, um eine aussagekräftige Darstellung der bisherigen Wertentwicklung zu gewährleisten.

Ermittlung der Erträge Ertragsausgleichsverfahren

Die Teilsondervermögen erzielen Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung der Teilsondervermögens gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für die Teilsondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in das Teilsondervermögen während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Der Gesellschaft steht es frei die während des Geschäftsjahres für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – an die Anleger auszuschütten. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben ausgeschüttet werden.

Dies bedeutet, dass die Gesellschaft für das jeweilige Teilsondervermögen bzw. für ausschüttende Anteilklassen auch liquide Vermögenswerte zur Ausschüttung heranziehen kann, wenn der vorgesehene Ausschüttungsbetrag weder durch Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften noch durch realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge oder durch einen vorhandenen Vortrag zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren abgedeckt werden kann. Zu einer Zuführung aus dem Teilsondervermögen, auch Substanzauschüttung genannt, kann es auch dann kommen, wenn beispielsweise die realisierten Verluste bei der Ausschüttungsbeurteilung unberücksichtigt bleiben. Hierdurch kann sich der Wert des Teilsondervermögens verringern. Die Zuführung aus dem Teilsondervermögen wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen und erläutert.

Eine Zuführung aus dem Teilsondervermögen kann auch in voller Höhe aus im Teilsondervermögen gehaltenen liquiden Mitteln erfolgen.

Das Geschäftsjahr der Teilsondervermögen beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet jeweils am 31. März des darauffolgenden Jahres. Das erste verkürzte Geschäftsjahr des WOP – 2 Mischfonds beginnt am 8. Juli 2026 und endet am 31. März 2027. Das erste verkürzte Geschäftsjahr des WOP – 1 Mischfonds und WOP – 3 Renten beginnt mit dem Datum der Auflage der Teilsondervermögen und endet am nächstfolgenden 31. März.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung eines Teilsondervermögens

Voraussetzungen für die Auflösung eines Teilsondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung der Teilsondervermögen zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung der Fonds kündigen durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre inländischen depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwaltung der Teilsondervermögen endet in diesen Fällen erst, wenn die Gesellschaft das Teilsondervermögen abgewickelt hat.

Das Verwaltungsrecht der Gesellschaft endet, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Verfahren bei Auflösung eines Teilsondervermögens

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung der Kündigung verpflichtet, das Teilsondervermögens abzuwickeln und Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte eines Teilsondervermögens abzüglich der noch durch das jeweilige Teilsondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten sind an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung eines Teilsondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Teilsondervermögen abgewickelt hat.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem sie das Teilsondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. In den Fällen, in denen das Recht der Gesellschaft, ein Teilsondervermögen zu verwalten, erlischt, geht das Teilsondervermögen auf die Verwahrstelle über, die das Teilsondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger abwickelt und den Erlös an die Anleger auszahlt oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Übertragung eines Teilsondervermögens

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Teilsondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht der Teilsondervermögen sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung eines Teilsondervermögens

Alle Vermögensgegenstände dieser Teilsondervermögen dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Teilsondervermögens (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung eines Teilsondervermögens

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile soweit üblicherweise ein Rücknahmeabschlag erhoben wird: ohne Rücknahmeabschlag und ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Teilsondervermögens, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Teilsondervermögens vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger der Teilsondervermögen vor dem geplanten Übertragungsstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln,

auf das die Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilsondervermögens übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Teilsondervermögens und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil eines Teilsondervermögens und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Teilsondervermögen entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Gesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern eines Teilsondervermögens bis zu 10 % des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt das Teilsondervermögen. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Teilsondervermögens statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt, wenn das Teilsondervermögen auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte ein Teilsondervermögen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Gesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat die folgenden wesentlichen Tätigkeiten¹ ausgelagert:

Portfoliomanagement (Fondmanager)	Flossbach von Storch SE, Köln
Informationstechnologie (IT)	Flossbach von Storch SE, Köln
Berechnung des Marktrisikos	BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland
Fondsbuchhaltung sowie die Berechnung der Nettoinventarwerte	BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

Das Unternehmen Flossbach von Storch SE, Köln ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen.

Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,

¹ Im Falle einer Änderung innerhalb der Gültigkeit dieses Verkaufsprospektes in Bezug auf ausgelagerten, wesentlichen Tätigkeiten wird die Gesellschaft die Anleger hierüber im jeweiligen Jahres- bzw. Halbjahresbericht des Teilsondervermögens informieren.

- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.
- Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:
- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsp performance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung eines Teilsondervermögens geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus einem Teilsondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

Anteile von Investmentfonds der Gesellschaft werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, d.h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen, vertrieben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Gesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt. Die bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt die Gesellschaft aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d.h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung

- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten).

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilsondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die Teilsondervermögen sind als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Sie sind jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit ihren (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene eines Teilsondervermögens körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag² übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Teilsondervermögens, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

² Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2024 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen der Teilsondervermögen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag³ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des jeweiligen Teilsondervermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

³ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2024 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag⁴ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestelltter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommenssteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem jeweiligen Teilsondervermögen veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge eines Teilsondervermögens an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung eines Teilsondervermögens gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

⁴ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Wegzugsbesteuerung

Die jeweiligen Teilsondervermögensanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Teilsondervermögensanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 % der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Teilsondervermögens gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Teilsondervermögensanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Teilsondervermögensanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem jeweiligen Teilsondervermögen zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge eines Teilsondervermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Teilsondervermögensebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom jeweiligen Teilsondervermögen als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Teilsondervermögensebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilsondervermögen ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem jeweiligen Teilsondervermögen im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem jeweiligen Teilsondervermögen innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger eines Teilsondervermögens ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung eines Teilsondervermögens gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschale	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme

	Ausschüttungen	Vorabpauschale	Veräußerungsgewinne
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 30 % für Einkommensteuer / 15 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30 % bzw. für Mischfonds i.H.v. 15 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 40 % für Körperschaftsteuer / 20 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30 % für Körperschaftsteuer / 15 % für Gewerbesteuer; Mischfonds 15 % für Körperschaftsteuer / 7,5 % für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die jeweiligen Teilsondervermögensanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung⁵ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Teilsondervermögensebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge eines Teilsondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,⁶ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch

⁵ § 37 Abs. 2 AO.

⁶ § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer oder -nummern; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Finanzinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Finanzinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Finanzinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH, Rosenheimer Platz 4, D-81669 München, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht der Teilsondervermögen. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Teilsondervermögen die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Teilsondervermögen bei der BaFin einzureichen.

Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt Auslagerung dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft keine Beratungsfirmen, Anlageberater oder sonstige für die Verwaltung der Teilsondervermögen relevanten Dienstleister beauftragt.

Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Bericht und sonstigen Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass Anteile zurückgenommen werden. Das in diesem Verkaufsprospekt erwähnte Basisinformationsblatt kann auf dem im Abschnitt „Grundlagen“ angegebenen Wege bezogen werden.

Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

1. Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

Flossbach von Storch
Flossbach von Storch III SICAV⁷
Flossbach von Storch IV⁸
Flossbach von Storch ONE
Flossbach von Storch Fundament

2. Alternative Investmentfonds (AIF)

Flossbach von Storch SICAV

Neben den oben aufgeführten Investmentfonds verwaltet die Gesellschaft derzeit noch weitere Alternative Investmentfonds im Sinne des Luxemburgischen Gesetzes über spezialisierte Investmentfonds (SIF) vom 13. Februar 2007 und des Luxemburgischen Gesetzes über Reservierte Alternative Investmentfonds (RAIF) vom 23. Juli 2016.

Widerrufsrecht des Käufers

Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB

Hinweis nach § 305 des Kapitalanlagegesetzbuches

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht

⁷ Nicht nach § 310 KAGB zum Vertrieb in Deutschland zugelassen und wird nicht in Deutschland vertrieben.

⁸ Nicht nach § 310 KAGB zum Vertrieb in Deutschland zugelassen und wird nicht in Deutschland vertrieben.

innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Gesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorgenannten Maßgaben sind entsprechend anwendbar auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

ANLAGEBEDINGUNGEN

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Flossbach von Storch Invest S.A., 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwalteten Umbrella Konstruktion WOP gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Teilsondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) und entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Gesellschaft ist in Luxemburg zugelassen und wird durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) reguliert und beaufsichtigt.
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Teilsondervermögen (OGAW-Sondervermögen) an.

Der Geschäftszweck eines Teilsondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Teilsondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für jedes Teilsondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem jeweiligen Teilsondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem

OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger des jeweiligen Teilsondervermögens mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger. Die Gesellschaft vermeidet Interessenkonflikte zwischen den einzelnen Teilsondervermögen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern des jeweiligen Teilsondervermögens eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechts-handlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger eines Teilsondervermögens weder Geld-darlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsab-schlusses nicht zum Teilsondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Umbrella-Konstruktion

1. Die Umbrella-Konstruktion besteht aus einem oder mehreren Teilsondervermögen gemäß § 96 Abs. 2 KAGB (Son-dervermögen). Die Gesamtheit der Teilsondervermögen ergibt die Umbrella-Konstruktion. Jeder Anleger ist an ei-nem Teilsondervermögen in Höhe seiner Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Jedes Teilsonderver-mögen gilt im Verhältnis der Anleger untereinander und gegenüber Dritten als eigenständiges Sondervermögen.
2. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilsondervermögens sind von denen der Anleger der anderen Teilson-dervermögen getrennt. Für die auf das einzelne Teilsondervermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet unter Maßgabe des § 93 Abs. 2 KAGB nur das betreffende Teilsondervermögen. Verbindlichkeiten die einem einzelnen Teilsondervermögen nicht eindeutig zugerechnet werden können, werden im Verhältnis der assets under manage-ment unter den betroffenen Teilsondervermögen aufgeteilt.
3. Die Gesellschaft kann jederzeit gemäß § 163 KAGB neue OGAW-Sondervermögen als Teilsondervermögen auflegen. Diese können sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden. Eine ak-tuelle Liste der zu dieser Umbrella-Konstruktion gehörenden Teilsondervermögen wird im Verkaufsprospekt, im Jah-res- und im Halbjahresbericht des jeweiligen Teilsondervermögens veröffentlicht.
4. Der Anleger kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilsondervermögens umtauschen, un-ter dem Vorbehalt, dass die Regelungen zum Erwerb des jeweiligen Teilsondervermögens eingehalten werden. Der Umtausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes des betreffenden Teilsonder-vermögens. Ein Ausgabeaufschlag oder eine Umtauschprovision wird dabei nicht berechnet.

§ 5 Anlagegrundsätze

Das jeweilige Teilsondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder

Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilsondervermögen erworben werden dürfen.

§ 6 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem jeweiligen Teilsondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum jeweiligen Teilsondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 6 erwerbbar sind.

§ 7 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen des jeweiligen Teilsondervermögens keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das jeweilige Teilsondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach

den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das jeweilige Teilsondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 8 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 9 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und

Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 10 Derivate

1. Sofern in den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des jeweiligen Teilsondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des jeweiligen Teilsondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - (1) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - (2) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert oder auf einen Credit Default Index beziehen (Single Name Credit Default Swaps oder indexbasierte Credit Default Swaps).
- 3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz für das jeweilige Teilsondervermögen nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem jeweiligen Teilsondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens übersteigen.
- 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft für ein Teilsondervermögen jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
- 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 11 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen der jeweiligen Teilsondervermögen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens bis zu 10% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 12 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

- 1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
- 2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
- 3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder

von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens anlegen.

4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,
 - b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantgeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach

Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 13 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilsondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen, oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in eines der Teilsondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das jeweilige Teilsondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 14 Wertpapier-Darlehen

Die Gesellschaft gewährt für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens keine Wertpapier-Darlehen.

§ 15 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft schließt für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens keine Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch ab.

§ 16 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des jeweiligen Teilsondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 17 Anteile

1. Die Anteile am jeweiligen Teilsondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am jeweiligen Teilsondervermögens erwirbt der Anleger einen Miteigenumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens festgelegt.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen des jeweiligen Teilsondervermögens können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen des jeweiligen Teilsondervermögens können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des jeweiligen Teilsondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 19 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilsondervermögens illiquide Anlagen abspalten.

§ 20 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das jeweilige Teilsondervermögen verwendet werden:
 - a) Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.
 - b) Verlängerung der Rückgabefrist

Die Gesellschaft darf die Rückgabefrist verlängern.
 - c) Rückgabegebühr

Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das jeweilige Teilsondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im jeweiligen Teilsondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing

Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilsondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des jeweiligen Teilsondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr

Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das jeweilige Teilsondervermögen zahlt, die das jeweilige Teilsondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

f) Sachauskehr

Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das jeweilige Teilsondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des jeweiligen Teilsondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens geregelt.

§ 21 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem jeweiligen Teilsondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 17 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das jeweilige Teilsondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilkategorie gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am jeweiligen Teilsondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am jeweiligen Teilsondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Soweit in den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens vorgesehen, können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt

ist. Sofern die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen gemäß § 18 Absatz 4 aussetzt, ist der Abrechnungsstichtag für diese Rücknahmeaufträge der nach der Wiederaufnahme folgende Wertermittlungstag.

4. Die Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an allen Tagen, die deutsche Börsen- und Luxemburger Bankarbeitstage sind, ermittelt, soweit in den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens nichts weiteres bestimmt ist. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland und Luxemburg, die Börsen- bzw. Bankarbeitstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise absehen. Von einer Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, am 9. Mai (Europatag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, am 23. Juni (Luxemburger Nationalfeiertag), Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester abgesehen.

§ 22 Kosten

In den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem jeweiligen Teilsondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen des jeweiligen Teilsondervermögens darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 23 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilsondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung eines Teilsondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder ein Teilsondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

§ 24 Kündigung und Abwicklung des jeweiligen Teilsondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung eines Teilsondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das jeweilige Teilsondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des jeweiligen Teilsondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das jeweilige Teilsondervermögens abgewickelt hat.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das jeweilige Teilsondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 23 Absatz 1 entspricht.

§ 25 Abwicklung eines Teilsondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Im Falle der Abwicklung und Verteilung eines Teilsondervermögens durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger nach § 100 Abs. 2 KAGB hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des jeweiligen Teilsondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird das jeweilige Teilsondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 23 Absatz 1 entspricht.

§ 26 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das jeweilige Teilsondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das jeweilige Teilsondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 27 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des jeweiligen Teilsondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§ 28 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 29 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Besondere Anlagebedingungen WOP - 1 Mischfonds

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Flossbach von Storch Invest S.A., 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwaltete Teilsondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **WOP - 1 Mischfonds**, die nur in Verbindung mit den für die Umbrella-Konstruktion WOP von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Teilsondervermögen WOP - 1 Mischfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 6 der AABen
- Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
- Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
- Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
- Derivate gemäß § 10 der AABen,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.

§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

WOP - 1 Mischfonds

- Das Teilsondervermögen kann bis zu 100% seines Netto-Teilsondervermögens in Wertpapiere investieren.
- Das Teilsondervermögen darf maximal 40% seines Netto- Teilsondervermögens in Aktien investieren.
- Das Teilsondervermögen darf maximal 25% seines Netto-Teilsondervermögen kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen und Perpetual Bonds investieren. Unter Perpetual Bonds versteht man Investments in unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum bzw. ohne feste Laufzeit.
- Das Teilsondervermögen wird nur in Anleihen investieren, die keine High Yield Anleihen sind, d.h. nur in Anleihen, die bei Erwerb ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen, oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein Investment Grade-Rating erhalten würden, und die individuelle Sorgfaltsprüfung der Gesellschaft positiv durchlaufen haben. Unter Investment Grade Rating versteht man eine Benotung mit „BBB-“ beziehungsweise „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine anerkannte Rating-Agentur. Bei mehreren externen Ratings ist, soweit mindestens zwei Ratings vorhanden sind, das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein Rating herabgesetzt und

dadurch der Erwerb eines Wertpapiers unzulässig, so wird die Verwaltungsgesellschaft dieses Wertpapier unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber veräußern.

- Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 100 % des Wertes des Teilsondervermögens nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.
 - Bis zu 49% des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.
 - 10% des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des Teilsondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist auf die Anlagegrenze nach Satz 1 beschränkt. Die in § 12 Abs. 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Grenzen bleiben unberührt.
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des Teilsondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des Teilsondervermögens nicht übersteigt.
 - Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Als Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
 - Europäische Union
 - Als Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Republik Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern
 - Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen
 - Als Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
 - Vereinigte Staaten von Amerika
- mehr als 35% des Wertes des Teilsondervermögens anlegen.

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Teilsondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 17 Abs. 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination

dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Erträge (einschließlich der aus dem Teilsondervermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Teilsondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Mit-eigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d. h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
 - b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilsondervermögens zurückzunehmen.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren

1. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Sachauskehr

Die Gesellschaft kann das Rücknahmeverlangen eines oder mehrerer professioneller Anleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB) im Wege der Sachauskehr befriedigen. Bei der Sachauskehr tritt an die Stelle der Auszahlung des Rücknahmepreises die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Teilsondervermögen auf den Anleger. Die Auswahl der Vermögenswerte liegt unter Berücksichtigung von § 98 Absatz 4 Satz 2 KAGB im Ermessen der Gesellschaft. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Sachauskehr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Teilsondervermögen eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von bis zu
 - 0,620 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von > EUR 60 Millionen bzw. 0,670 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von ≤ EUR 60 Millionen

des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilsondervermögens. Die jeweilige Vergütung wird pro rata monatlich auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilsondervermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Der durchschnittliche Nettoinventarwert des Teilsondervermögens wird aus den täglichen Nettoinventarwerten des Teilsondervermögens am Ende eines jeden Monats (einschließlich des letzten Tags des Monats) errechnet. Für Tage, die kein Bewertungstag, sind, wird auf den zuletzt ermittelten Nettoinventarwert des Teilsondervermögens abgestellt. Für die Verwaltungsvergütung werden täglich anteilige Rückstellungen gebildet, die nach Ermittlung und Auszahlung der tatsächlichen Vergütung wieder aufgelöst werden und deren Entnahme innerhalb von 10 Tagen des jeweiligen Monatsendes erfolgt.

Die Höhe des Netto-Teilsondervermögens wird bewertungstäglich auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Pauschalgebühr deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Teilsondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Teilsondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- b) Vergütung der Verwahrstelle;
- c) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- e) Verkaufsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen;
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- g) Kosten für die Prüfung des Teilsondervermögens durch den Abschlussprüfer des Teilsondervermögens;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilsondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- j) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges eines Teilsondervermögens durch Dritte;
- l) Die Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis k) genannten Aufwendungen anfällt.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß § 7 Ziffer 1. können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilsondervermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilsondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilsondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilsondervermögen;
 - e) Kosten die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
 - f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten Aufwendungen.
3. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres. Die erste verkürzte Abrechnungsperiode beginnt mit dem Datum der Auflage des Teilsondervermögens und endet am nächstfolgenden 31. März.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilsondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilsondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft kann grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilsondervermögen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs ausschütten. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem Teilsondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 2 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanzausschüttung).
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Teilsondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt in der Regel jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilsondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres. Das erste verkürzte Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Auflage des Teilsondervermögens und endet am nächstfolgenden 31. März.

§ 10 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

1. Abweichend von § 18 Abs. 3 AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Besondere Anlagebedingungen WOP - 2 Mischfonds

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Flossbach von Storch Invest S.A., 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwaltete Teilsondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **WOP - 2 Mischfonds**, die nur in Verbindung mit den für die Umbrella-Konstruktion WOP von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Teilsondervermögen WOP - 2 Mischfonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 6 der AABen
- Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
- Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
- Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
- Derivate gemäß § 10 der AABen,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.

§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

WOP - 2 Mischfonds

- Das Teilsondervermögen kann bis zu 100% seines Netto-Teilsondervermögens in Wertpapiere investieren.
- Das Teilsondervermögen darf maximal 30% seines Netto-Teilsondervermögens in Aktien investieren.
- Das Teilsondervermögen darf maximal 25% seines Netto-Teilsondervermögens kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen und Perpetual Bonds investieren. Unter Perpetual Bonds versteht man Investments in unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum bzw. ohne feste Laufzeit.
- Das Teilsondervermögen wird nur in Anleihen investieren, die keine High Yield Anleihen sind, d.h. nur in Anleihen, die bei Erwerb ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen, oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein Investment Grade-Rating erhalten würden, und die individuelle Sorgfaltsprüfung der Gesellschaft positiv durchlaufen haben. Unter Investment Grade Rating versteht man eine Benotung mit „BBB-“ beziehungsweise „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine anerkannte Rating-Agentur. Bei mehreren externen Ratings ist, soweit mindestens zwei Ratings vorhanden sind, das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein Rating herabgesetzt und dadurch der Erwerb eines Wertpapiers unzulässig, so wird die Verwaltungsgesellschaft dieses Wertpapier unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber veräußern.
- Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 100 % des Wertes des Teilsondervermögens nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.
- Bis zu 49% des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.
- 10% des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des Teilsondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist auf die Anlagegrenze nach Satz 1 beschränkt. Die in § 12 Abs. 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Grenzen bleiben unberührt.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des Teilsondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des Teilsondervermögens nicht übersteigt.
- Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten
 - Bundesrepublik Deutschland

- Als Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
- Europäische Union
 - Als Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Republik Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern
- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen
- Als Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35% des Wertes des Teilsondervermögens anlegen.

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Teilsondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 17 Abs. 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Erträge (einschließlich der aus dem Teilsondervermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Teilsondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d. h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
- b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilsondervermögens zurückzunehmen.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren

1. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Sachauskehr

Die Gesellschaft kann das Rücknahmeverlangen eines oder mehrerer professioneller Anleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB) im Wege der Sachauskehr befriedigen. Bei der Sachauskehr tritt an die Stelle der Auszahlung des Rücknahmepreises die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Teilsondervermögen auf den Anleger. Die Auswahl der Vermögenswerte liegt unter Berücksichtigung von § 98 Absatz 4 Satz 2 KAGB im Ermessen der Gesellschaft. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Sachauskehr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft aus dem Teilsondervermögen eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von bis zu
 - 0,620 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von > EUR 60 Millionen bzw. 0,670 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von ≤ EUR 60 Millionen

des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilsondervermögens. Die jeweilige Vergütung wird pro rata monatlich auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilsondervermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Der durchschnittliche Nettoinventarwert des Teilsondervermögens wird aus den täglichen Nettoinventarwerten des Teilsondervermögens am Ende eines jeden Monats (einschließlich des letzten Tags des Monats) errechnet. Für Tage, die kein Bewertungstag, sind, wird auf den zuletzt ermittelten Nettoinventarwert des Teilsondervermögens abgestellt. Für die Verwaltungsvergütung werden täglich anteilige Rückstellungen gebildet, die nach Ermittlung und Auszahlung der tatsächlichen Vergütung wieder aufgelöst werden und deren Entnahme innerhalb von 10 Tagen nach dem jeweiligen Monatsende erfolgt.

Die Höhe des Netto-Teilsondervermögens wird bewertungstäglich auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Pauschalgebühr deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Teilsondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Teilsondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
- b) Vergütung der Verwahrstelle;

- c) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - e) Verkaufsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen;
 - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - g) Kosten für die Prüfung des Teilsondervermögens durch den Abschlussprüfer des Teilsondervermögens;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilsondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - j) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - k) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges eines Teilsondervermögens durch Dritte;
 - l) Die Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis k) genannten Aufwendungen anfällt.
2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß § 7 Ziffer 1. können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilsondervermögens und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilsondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilsondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilsondervermögen;
 - e) Kosten die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
 - f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten Aufwendungen.
3. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres. Die erste verkürzte Abrechnungsperiode beginnt mit dem Datum der Auflage des Teilsondervermögens und endet am nächstfolgenden 31. März.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Teilsondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilsondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft kann grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilsondervermögens und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs ausschütten. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem Teilsondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 2 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanzausschüttung).
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Teilsondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt in der Regel jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilsondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres. Das erste verkürzte Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Auflage des Teilsondervermögens und endet am nächstfolgenden 31. März.

§ 10 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

1. Abweichend von § 18 Abs. 3 AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Besondere Anlagebedingungen WOP - 3 Renten

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Flossbach von Storch Invest S.A., 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwaltete Teilsondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **WOP - 3 Renten**, die nur in Verbindung mit den für die Umbrella-Konstruktion WOP von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Teilsondervermögen WOP - 3 Renten folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 6 der AABen
- Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
- Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
- Investmentanteile gemäß § 9 der AABen,
- Derivate gemäß § 10 der AABen,
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.

§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

WOP - 3 Renten

- Das Teilsondervermögen kann bis zu 100% seines Netto-Teilsondervermögens in Wertpapiere investieren.
- Das Teilsondervermögen wird mindestens 51% seines Netto- Teilsondervermögens in Anleihen investieren.
- Das Teilsondervermögen wird nicht in Aktien investieren.
- Das Teilsondervermögen darf maximal 33% seines Netto-Teilsondervermögens kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen und Perpetual Bonds investieren. Unter Perpetual Bonds versteht man Investments in unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum bzw. ohne feste Laufzeit.
- Das Teilsondervermögen wird nur in Anleihen investieren, die keine High Yield Anleihen sind, d.h. nur in Anleihen, die bei Erwerb ein Investment Grade Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen, oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein Investment Grade-Rating erhalten würden, und die individuelle Sorgfaltsprüfung der Gesellschaft positiv durchlaufen haben. Unter Investment Grade Rating versteht man eine Benotung mit „BBB-“ beziehungsweise „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine anerkannte Rating-Agentur. Bei mehreren externen Ratings ist, soweit mindestens zwei Ratings vorhanden sind, das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein Rating herabgesetzt und dadurch der Erwerb eines Wertpapiers unzulässig, so wird die Verwaltungsgesellschaft dieses Wertpapier unter

Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber veräußern. Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 49 % des Wertes des Teilsondervermögens nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.

- Bis zu 49% des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.
- 10% des Wertes des Teilsondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des Teilsondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist auf die Anlagegrenze nach Satz 1 beschränkt. Die in § 12 Abs. 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Grenzen bleiben unberührt.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des Teilsondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des Teilsondervermögens nicht übersteigt.
- Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Als Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
 - Europäische Union
 - Als Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Republik Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Zypern
 - Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen
 - Als Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Südkorea, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
 - Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35% des Wertes des Teilsondervermögens anlegen.

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Teilsondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 17 Abs. 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Erträge (einschließlich der aus dem Teilsondervermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Teilsondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Mit-eigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d. h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
 - b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Teilsondervermögens zurückzunehmen.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren

1. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Sachauskehr

Die Gesellschaft kann das Rücknahmeverlangen eines oder mehrerer professioneller Anleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB) im Wege der Sachauskehr befriedigen. Bei der Sachauskehr tritt an die Stelle der Auszahlung des Rücknahmepreises die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Teilsondervermögen auf den Anleger. Die Auswahl der Vermögenswerte liegt unter Berücksichtigung von § 98 Absatz 4 Satz 2 KAGB im Ermessen der Gesellschaft. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Sachauskehr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Teilsondervermögen eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von bis zu

- 0,620 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von > EUR 15 Millionen bzw. 0,670 % p.a. bei einem Netto-Teilsondervermögen von ≤ EUR 15 Millionen

des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilsondervermögens. Die jeweilige Vergütung wird pro rata monatlich auf der Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Teilsondervermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Der durchschnittliche Nettoinventarwert des Teilsondervermögens wird aus den täglichen Nettoinventarwerten des Teilsondervermögens am Ende eines jeden Monats (einschließlich des letzten Tags des Monats) errechnet. Für Tage, die kein Bewertungstag, sind, wird auf den zuletzt ermittelten Nettoinventarwert des Teilsondervermögens abgestellt. Für die Verwaltungsvergütung werden täglich anteilige Rückstellungen gebildet, die nach Ermittlung und Auszahlung der tatsächlichen Vergütung wieder aufgelöst werden und deren Entnahme innerhalb von 10 Tagen des jeweiligen Monatsendes erfolgt.

Die Höhe des Netto-Teilsondervermögens wird bewertungstäglich auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Pauschalgebühr deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Teilsondervermögen nicht separat belastet werden:

- Vergütung für die Verwaltung des Teilsondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);
 - Vergütung der Verwahrstelle;
 - Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
 - Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
 - Verkaufsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen;
 - Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - Kosten für die Prüfung des Teilsondervermögens durch den Abschlussprüfer des Teilsondervermögens;
 - Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilsondervermögen erhoben werden;
 - Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - Kosten für die Analyse des Anlageerfolges eines Teilsondervermögens durch Dritte;
 - Die Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis k) genannten Aufwendungen anfällt.
2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß § 7 Ziffer 1. können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- b) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen des Teilsondervermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilsondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilsondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilsondervermögen;
 - e) Kosten die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
 - f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten Aufwendungen.
3. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. April eines Kalenderjahres und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres. Die erste verkürzte Abrechnungsperiode beginnt mit dem Datum der Auflage des Teilsondervermögens und endet am nächstfolgenden 31. März.
 4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Teilsondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Teilsondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft kann grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilsondervermögen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs ausschütten. Realisierte Veräußerungsgewinne unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem Teilsondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 2 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanz ausschüttung).
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Teilsondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt in der Regel jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilsondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres. Das erste verkürzte Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Auflage des Teilsondervermögens und endet am nächstfolgenden 31. März.

§ 10 Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

1. Abweichend von § 18 Abs. 3 AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.